

Die bildliche Darstellung des Kreuzes und der Kreuzigung Jesu Christi historisch entwickelt.

Zweite Abtheilung.

Die Kreuzigung bei den Alten.

Die Römer kannten, wie wir in der ersten Abtheilung auseinander gesetzt haben, unter dem Namen *crux* zwei Strafwerkzeuge. Das eine hat den seit Seneca (Epist. 101) nachweisbaren Beisatz *acuta*, das andere heisst ohne Beisatz schon bei Plautus *crux* oder mit dem besondern Namen *patibulum*. Die *crux acuta* wurde zur Strafe des Pfählens, — dies ist nach Hesychius (σκόλοψιν ὡς ὀπιῶσιν) die älteste Form der Kreuzigung, — die *crux* oder das *patibulum* aber zum Anheften des Verurtheilten mit ausgebreiteten Armen am Querholze verwendet. Diese letztgenannte Strafart ist diejenige, welche wir unter der Benennung Kreuzigung begreifen.

Die Kreuzigung ist von den griechischen und römischen Profanschriftstellern ebenso wenig absichtlich beschrieben worden, wie das Kreuz selbst. Wir können uns aber durch Vergleichung ihrer zufälligen Bemerkungen mit denen der christlichen Schriftsteller ein ziemlich deutliches Bild dieser Art der Todesstrafe schaffen. Wir geben dasselbe, indem wir in Folgendem

1) von der Benennung; 2) von dem Ursprunge und von der Verbreitung, sowie von der Aufhebung derselben im römischen Reiche; 3) von dem Verhältnisse derselben zu anderen Todesstrafen; 4) von der Bestimmung; 5) von der Vollziehung; 6) von der Wirkung derselben sprechen.

1. Die Benennung der Kreuzigung bei den Griechen ist ἀνασταύρωσις σταύρωσις ἀνασκολόπισις und ἀνασκολοπισμός.

Diese Wörter bedeuten eigentlich Pfählung (von *στανρός* und *σκόλω* der Pfahl, wie die Zeitwörter *ἀναστανρόω* und *ἀνασκολοπίζω*, am Pfahle befestigen). Da aber *στανρός* wie *σκόλω* unzweifelhaft auch das vierarmige Kreuz bedeuten, so ist *στανρώσις*, *ἀναστανρώσις*, *ἀνασκολόπισις* und *ἀνασκολοπισμός* auch unzweifelhaft die Kreuzigung¹⁾. Ferner heisst die Kreuzigung, namentlich bei spätern Schriftstellern, wo es der Zusammenhang deutlich lehrt, *καθ' ἑλωσις* und *προσήλωσις*, die An-nagelung. *Προσγηλοῦσθαι* ist sachlich gleichbedeutend mit gekreuzigt werden bei Lucian. Prometh. 1. und Dial. Deor. 1, 1. Der zum Kreuzestode Verurtheilte hiess *ὁ μέλλων προσγηλοῦσθαι*²⁾. Der Gekreuzigte *ὁ στανρωθείς*, *ἐστανρωμένος*, *ἀνασκολοπισθείς*, *ἀνεσκολοπισμένος*, *κρεμάμενος*³⁾. Die Römer hatten für die Kreuzigung kein besonderes Wort; sie wird mit dem Worte *crux* bezeichnet in den Redensarten *crucem minari*⁴⁾, *cruce afficere*⁵⁾, *crucem pati*⁶⁾, *crucem mereri*⁷⁾. Erst bei christlichen Schrift-

1) Der klarste Beleg, dass *ἀναστανρόω* und *ἀνασκολοπίζειν* das Kreuzigen mit ausgebreiteten Armen, wie es am vierarmigen Kreuze stattfand, bedeuten, findet sich bei Lucian Prometheus 1. *εἰ δοκῇ, κατὰ μέσον ἐνταῦθά που ὑπὲρ τῆς γάραγγος ἀνεστανρωσθῶ* (Prometheus), *ἐκταθείς τῷ χεῖρε ἀπὸ τουτοῦ τοῦ κρημνοῦ πρὸς τὸν ἐναντίον*. Verglichen mit *μή μέλλε οὖν ὁ Προμηθεῦς, ἀλλ' ἀνάβαινε καὶ πάρεχε ἑαυτὸν καταπαγησόμενον πρὸς τὸ ὄρος* und §. 2, *ὅραγε (ὦ Προμηθεῦ) τῇν δεξιάν, δὸς καὶ τῇν ἐτέραν*. Obgleich Prometheus πρὸς τὸ ὄρος an das Gebirge, nach des Aeschylos Prometheus Vs. 4—6, nur nach Art eines Gekreuzigten angenagelt worden war, ohne dass irgend ein Kreuz oder ein Pfahl dazu verwendet wurde, so nennt er sich gleichwohl §. 7 *ἀνασκολοπισθησόμενον*.

2) Vergleiche über die oben beigebrachten Wörter Stephani Thesaur. l. gr. und Passow's Handwörterbuch der griech. Sprache.

3) Luciani de morte Peregrini §. 11, fin. ibid. §. 13 med. Luc. Prometh. §. 1. Euseb. H. E. 5, 1, §. 41, pg. 131 ed. Vales.

4) Cic. Tusc. 1, 43. Cyrenaeum Theodorum, philosophum non ignobilem, nonne miramur, cui cum Lysimachus rex crucem minaretur, istis quae, inquit, ista horribilia minitare purpuratis tuis. Theodori nihil interest, humine an sublimi putrescat. Die Parallelstelle zur Sache s. bei Plutarch Moral. 2, pg. 499. *Τὴ Θεοδώρῳ μέλει, πότιρον ὑπὲρ γῆς ἢ ὑπὸ γῆς σῆπεται*.

5) Cic. Verr. 2, 1, 4, §. 9. Quam cives Romanos morte, cruciati, cruce affecerit. Sueton. Galba 9, Tutorem, quod pupillum, cui substitutus heres erat, veneno necasset, cruce affecit.

6) Ael. Lamprid, Alex. Sev. 27 (28, 5 ed. Peter). Et quum quaereretur a regibus, quid apud eos paterentur fures, illi responderunt, crucem.

7) Arnob. adv. Gent. 1, 28. Crucem merentur extremam quisquis vobis ipsis dominis supplicarit.

stellern findet man *crucifigium*⁸⁾ und *fixio*⁹⁾ in der Bedeutung Kreuzigung.

Das Wort kreuzigen drücken die Römer aus durch *in crucem agere*, *tollere*, *figere*, *cruci dare*, *cruci figere* (nicht *crucifigere*), *affigere*, *suffigere*, *in cruce* (al. *in crucem*) *figere*. Diese Wörter werden gleichbedeutend mit *patibulum* verbunden. Seneca Ep. 101 hat auch *adactus ad infelix lignum*, d. h. *ad crucem*. *Cruciare* in der Bedeutung kreuzigen kommt bei den heidnischen Römern nicht vor. In der christlichen Zeit und von Christen finden wir kreuzigen ausgedrückt durch *cruciare*, *crucifigere*, ein Wort, *configere* Tertull. de resurr. 47, *figere*, id. de patientia 53. Der, welcher kreuziget, der Kreuziger, heisst *crucifixor* bei Paulinus Nolanus und *cruciator* bei Arnobius. Der, welcher das Kreuz verdient, heisst *cruciarus* bei den alten Römern, und der am Kreuze Hängende, der Gekreuzigte, *cruci fixus*, in zwei Wörtern, bei Petronius Satir. 112 auch *cruciarus*. Bei den Christen heisst der Gekreuzigte *crucifixus*, als ein Wort geschrieben. Man sehe Gessneri Thesaur. l. l. und Du Cange Glossar. med. et infim. Latin. Die folgenden, zum Theil nach Lipsius de Cruce 2, 7 von Friedlieb, Archaeologie der Leidensgeschichte Jesu, Bonn 1843, §. 41 gegebenen Wörter: *insultare*, *insilire*, *ascendere*, *salire*, *incurrere* könnten nur von denen gesagt werden, welche das Kreuz selbst besteigen. *Salire in crucem* findet sich aber nicht; *insilire* verbindet Plautus nur mit *in malum cruciatum*, nicht mit *in crucem*; *ascendere* hat nur der Christ Prudentius, und *insultare crucem* findet sich nirgends; *crucem statuere* ist irrthümlich herbeigezogen und *in crucem statuere* kommt nicht vor. Wir machen hierauf aufmerksam, weil diese Irrthümer von Lipsius zum Theil aufgebracht, von Friedlieb vermehrt und von Merz in Herzog's theologischer Encyclopädie (Artikel Kreuz) unbedenklich angenommen, sich leicht weiter verbreiten können.

2. Der Ursprung der Kreuzigung ist für uns noch in Dunkel gehüllt. Die ersten Spuren dieser Strafe finden sich, wenn man dem, zwar erst im zweiten Jahrhunderte nach Chr. lebenden, aber aus alten Quellen schöpfenden Justinus folgen darf, schon um 600 vor Chr. bei den Scythen, andere bei den Persern, wahrscheinlich auch schon bei den

8) Siehe Du Cange, Glossarium mediae et infimae Lat. in voce *crucifigium*.

9) Origen. Opp. ed. Lommatzsch, t. 5, pg. 73. *quoniam ergo maiorem sustinent cruciatum, qui non percutiuntur post fixionem, cet.*

Medern. Justin erzählt, dass die Scythen von Kyaxares aus Oberasien zurückgeschlagen, ihre Sklaven, die sich während der achtundzwanzigjährigen Abwesenheit ihrer Herren in Besitz der Frauen und des Landes gesetzt hatten und ihre Herren mit Waffengewalt abwehren wollten, zum Theil gefangen und ans Kreuz geschlagen hätten¹⁰). Herodot erwähnt mehrfach Hinrichtungen durch Perser, in deren Darstellung er das Wort *ἀνασταυροῦν* verwendet. Das Wort heisst eigentlich an oder auf den Pfahl bringen, das heisst also jemanden pfählen, oder an den Pfahl anbinden oder annageln¹¹). Herodot braucht das Wort mehrmals, um zu bezeichnen, dass ein Verurtheilter an einem Pfahle befestigt wurde, so dass er an demselben hing, z. B. Herod. 7, 194. τὸν δὲ πρότερον τουτέων (Sandokes) βασιλεὺς Δαρεῖος — λαβὼν — ἀνεσταύρωσε, — ἀνακρεμασθέντος ὧν αὐτοῦ (Sandokes), λογιζόμενος ὁ Δαρεῖος, — καὶ γνοὺς, ὡς ταχύτερα αὐτὸς ἢ σοφώτερα ἐργασμένος εἶη, ἔλυσε (den Sandokes). Vergl. auch Her. 3, 125. Der Zweck der Befestigung des Verurtheilten am Pfahle war, wenn derselbe nicht schon getödtet war, die Vollziehung der Todesstrafe. Die Art der Befestigung ist in den Stellen des Herodot, wo *ἀνασταυροῦν* vorkommt, nicht angegeben, musste also allgemein bekannt sein. Wir werden, um uns über dieselbe zu unterrichten, wohl nicht fehlgreifen, wenn wir die Hinrichtung des Artayktes durch den Athener Xanthippos im zweiten Perserkriege (479) am Ufer des Hellespont zu Hilfe nehmen, da wir wohl

10) Justin. 2, 5. Quicumque (Sklaven) capi potuerunt, supplicia crucibus luerunt.

11) Von der Hinrichtung durch das Pfählen geben uns Seneca und Hesychius folgende übereinstimmende Beschreibung. Der Verurtheilte wurde auf einen spitzen Pfahl gesetzt, so dass die Spitze desselben durch die Afteröffnung eindringen musste, durch den Leib hindurchgehen und durch Hals oder Mund hervordringen sollte. Wir halten uns im Folgenden an diese gangbare Vorstellung. Das Pfählen hat für uns eine sehr untergeordnete Bedeutung, wir haben es daher nicht weiter zu verfolgen. Wir wollen aber doch darauf aufmerksam machen, dass in Jos. Bonomi, Nineveh and its Palaces, London. Illustration S. 276, Fig. 162, neben einer belagerten Stadt drei nackte menschliche Körper auf je einem Pfahle so aufgebracht sind, dass die Spitze des Pfahles etwa die Herzgrube trifft, so dass der über denselben befindliche Theil des Körpers sich über den Pfahl legt und Kopf und Arme herabsinken lässt. Es scheint als ob diese Unglücklichen nicht lebend, sondern todt in diese Stellung versetzt worden seien. Vielleicht liegt in der Grausamkeit der Parysatis gegen den Eunuchen Masabates eine Erinnerung an diese Art der Hinrichtung. Plut. Artax. 17, med. προσέταξεν ἐκδεῖραι ζῶντα (Masabates) καὶ τὸ μὲν σῶμα πλάγιον διὰ τριῶν σταυρῶν ἀναπῆξαι, τὸ δὲ δέσμα χωρὶς διαπασσαλεῖν.

annehmen können, dass dieselbe an einem Perser auf asiatischem Boden vollzogen, nach persischer Weise geschah. Herodot 7, 33 erzählt sie so: Ἀρταύκην ἄνδρα Πέρσῃν λαβόντες, Σηστοῦ ὑπαρχον, ζῶντα πρὸς σανίδα διεπασσάλευσαν „sie nahmen den Artayktes, einen Perser, den Statthalter von Sestos, und nagelten ihn an einen vierkantigen Pfahl“; und weiter sagt Herodot 9, 120. ἀπαγαγόντες δὲ αὐτὸν (Artayktes) εἰς τὴν ἀκτὴν — σανίδα προσπασσαλεύσαντες, ἀνεκρέμασαν, „nachdem sie ihn auf die Küste geführt und — einen vierkantigen Pfahl mit Pflöcken (senkrecht im Boden) befestigt hatten, hingen sie ihn auf“. Zur Rechtfertigung der eingeschlossenen Wörter bemerken wir, dass man nur an einem aufrechtstehenden, im Boden befestigten Pfahle jemanden aufhängen kann, und in Bezug auf Pfahl erinnern wir an Tertullians (Apologet. 50) Worte: *ad stipitem dimidiū axis*. Denn ein Bret kann man unter *σανίς* nicht verstehen.

Wir erfahren also aus dieser Stelle, dass der Verurtheilte etwas oberhalb des Bodens an den Pfahl genagelt wurde und daher an demselben hing. Hierdurch geleitet nehmen wir an, dass *ἀνασταυροῦν τινα* so viel heisse, als jemand in einer gewissen Höhe über dem Boden an den Pfahl nageln, wodurch sich auch die spätere Bedeutung (kreuzigen, *cruci suffigere*) dieses Wortes bei Polybius, im Neuen Testamente, bei Josephus, Lucian u. s. w. vollkommen erklärt und rechtfertigt. Ueber die Gestalt des Pfahles, *σταυρός*, giebt uns Herodot keine Auskunft, und es bleibt ungewiss, ob derselbe ein Querholz gehabt habe und sonach zu einem vierarmigen Kreuze ausgebildet gewesen sei, oder nicht.

Andere Hinrichtungen bezeichnet Herodot durch das Wort *ἀνασκολοπιζειν*, welches ebenfalls an oder auf einen Pfahl bringen bedeutet, und bei Spätern ganz die Bedeutung von kreuzigen hat. Bei Herodot ist, vielleicht zufällig, bei keinem der durch *ἀνασκολοπιζειν* Hingerichteten bemerkt, dass sie aufgehängt seien. Man kann daher in keiner Stelle bei Herodot zwingend nachweisen, dass *ἀνασκολοπιζειν τινα* heisse, jemand an einen Pfahl annageln. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, dass in den Worten des Lampon bei Herod. 9, 78: *ἀνασκολοπιζειν* an den Pfahl nageln heisse. Die Worte sind: *Λεωνίδεω γὰρ ἀποθανόντος — Μαρδόνιος τε καὶ Ξέρξης ἀποταμόντες τὴν κεφαλὴν ἀνεσταύρωσαν. τῷ σὶ τὴν ὁμοίην, ἀποδιδοὺς, ἔπαινον ἔξαις. — Μαρδόνιον γὰρ ἀνασκολοπίσας, τετιμωρήσεται ἐς πατέρων τὸν σὸν Λεωνίδην.* „Als Leonidas gefallen war, haben Mardonius und Xerxes den Kopf desselben abhauen

und ihn (den Leonidas) an einen Pfahl nageln lassen¹²⁾. Wenn du dafür Gleiches mit Gleichem vergiltst, so wirst du Lob erndten. — Denn indem du den Mardonius an einen Pfahl nageln lässt, wirst du den Leonidas, deinen Oheim, rächen.“

Da man nämlich einen Leichnam gewiss nicht gepfählt hat, weil derselbe für die im Pfählen liegende Grausamkeit keine Empfindung mehr hatte, wohl aber zur Schande und zum Schrecken anderer denselben an einen Pfahl nageln konnte, und weil der Leichnam des Polykrates¹³⁾, welchen Oroetes für einen Feind des Königs hielt, wirklich angenagelt worden ist, so muss man annehmen, dass *ἀνασταυρόω* auch in oben angeführter Stelle Her. 9, 78 bedeutet an den Pfahl annageln. Wenn nun Lampon dem Pausanias rath, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und dem *ἀνασταυροῦν* das *ἀνασκολοπίζειν* als Gleiches entgegen zu stellen, so wird wohl auch *ἀνασκολοπίζειν* heissen an den Pfahl annageln. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Herodot dies Wort meist von Bestrafung derer braucht, die sich an Herrschern vergangen hatten, mithin auch die für solche Verbrechen übliche Strafe, Annagelung an den Pfahl (Kreuzigung) zu erleiden hatten. So wurden angenagelt um 555 die Traumdeuter unter den Magiern¹⁴⁾, an 3000 Vornehme von den babylonischen Aufständigen um 516¹⁵⁾, eben so wie Polykrates 523, Histiaeus¹⁶⁾ und Sandokes.

Es ergibt sich demnach aus Justin, dass die Strafe der Kreuzigung bei den Scythen um 600 v. Chr., aus Herodot, dass die Strafe der Annagelung bei den Medern wahrscheinlich um 555, bei den Persern mit

12) Wer gegen den König der Perser die Hand erhoben hatte, dem wurde, auch wenn er schon getödtet war, der Kopf und bisweilen auch die Hand abgehauen, der Rumpf aber gekreuzigt. So geschah es dem Histiaeus, Her. 6, 30, dem Leonidas, Her. 7, 238, dem Cyrus, Xenoph. Anab. 3, 1, 12 (17), und dem Polykrates, der im Verdacht stand, dem Könige der Perser Ionien entreissen zu wollen, Her. 3, 125.

13) Her. 3, 125, ἀποκτείνων δὲ μιν (Polykrates) οὐκ ἄξιως ἀπηγγίσιος Ὀροήτης ἀνεσταύρωσε, und später: Πολυκράτης δὲ ἀνακρεμάμενος. Das Hängen lässt sich von einem Leichname nicht sagen, welcher auf einen Spitzpfahl gesetzt worden ist, zu dem Zwecke, dass er sich an demselben spiessen soll.

14) Her. 1, 128. τῶν μάγων τοὺς ἀναιροπόλους, οἳ μιν ἀνέγνωσαν μετῖναι τὸν Κύρον, τοὺτους ἀνεσκολόπισε (Astyages).

15) Her. 3, 159. ὁ Δαρείος τῶν ἀνδρῶν τοὺς κορυφαίους μάλιστα ἐς τριεχλίδας ἀνεσκολόπισε.

16) Her. 6, 30.

Sicherheit 523 v. Chr. sich findet. Ob diese Hinrichtung am geraden Pfahle oder am vierarmigen Kreuze vollzogen worden, lässt sich bis auf weiteres nicht bestimmen. Cicero nimmt an, dass Polykrates ans Kreuz (*crux*) geschlagen worden sei¹⁷⁾, und nach Justin muss man schliessen, dass, wenn die Scythen, welche an 28 Jahre auch in Medien geherrscht hatten, das Kreuz, *crux*, verwendeten, auch die Meder das Kreuz, *crux*, gekannt haben.

Mit Sicherheit aber kann man, wenn man den Lateinern folgt, annehmen, dass Alexander zur Hinrichtung der Tyrier¹⁸⁾ und die Aufrührer in Aegypten um 200 zur Bestrafung der schwelgerischen königlichen Weiber¹⁹⁾ vierarmige Kreuze verwendeten. Denn indem die Lateiner für diese Hinrichtungen die Ausdrücke *crucibus affixi* und *patibulis suffiguntur* brauchten, konnten sie an andere Strafwerkzeuge, als an das vierarmige Kreuz nicht denken, weil sie in Verbindung mit den Zeitwörtern *affigere* *suffigere* u. s. w. keine andere Form des Kreuzes denken konnten.

Ueberhaupt haben wir im Occidente, in Aegypten, Nordafrika und Südeuropa, soweit die Länder der Cultur zugänglich gewesen sind, keine Spur vom Pfählen. Der bedeutendsten westländischen Sprache, der lateinischen, fehlt das Wort für pfählen, denn *impalare* ist spätern Ursprungs, vergl. Du Cange Glossarium mediae et infimae Latinitatis.

Die Hinrichtung des libyschen Königs Inaros, der die Aegypter gegen die Perser anführte unter Artaxerxes I. um 455²⁰⁾, ist ohne Zweifel nach persischer Sitte erfolgt, bestand also in Annagelung an den Pfahl. Manetho, um 260 vor Christo, ägyptischer Oberpriester in Diospolis, spricht von der Kreuzigung in seinem Werke Apotelesmata 3, 195 ff. als Criminalstrafe für schwere Verbrecher. Pheretima, Königin von Barke, liess die Mörder ihres Sohnes Arkesilaos, die ihr, nach Eroberung von Barke durch die

17) Cic. de fin. 5, 30. Ille vero ne tum quidem miser, quum ab Oroete praetore Darii in crucem actus est.

18) Curtius 4, 4, 17 (4, 19). Duo milia crucibus affixi (vom Alexander) per ingens litoris spatium pependerunt.

19) Justin. 30, 2. Re cognita (Tod des Königs) concursu multitudinis et Agathocles occiditur et mulieres in ultionem Eurydices patibulis suffiguntur. Mit Unrecht führt Hermann, griech. Privatalterthümer S. 341, not. 27, diese und andere Stellen als Beleg für das Pfählen an.

20) Thucyd. 1, 110. Ἰνάρως δὲ ὁ τῶν Λιβύων βασιλεὺς, ὃς τὰ πάντα ἔπραξε περὶ τῆς Αἰγύπτου, προσοίει ληφθεὶς ἀνεστανώθη. Gatterer, Handbuch der Universalgeschichte S. 237 sagt: Inaros wurde hierauf nach Susa gebracht und daselbst gekreuzigt.

Perser, ausgeliefert worden waren, um 510 am Pfahle hinrichten, ἀνεσκολόπισε, also doch wohl kreuzigen, wie Herodot das Wort auch anderwärts braucht²¹⁾. In Sicilien liess der Tyrann Dionys I. von Syracus um 400 den Daïmenes und einige andere in Motya gefangenen Griechen, welche den Karthagern Hülfe geleistet hatten, ans Kreuz schlagen, ἀνεσταύρωσε²²⁾.

In Karthago war die Kreuzigung ohne Zweifel ebenso wie in Barke und Aegypten in frühen Zeiten bekannt, wir haben aber Zeugnisse für die Anwendung derselben erst aus der Zeit des ersten punischen Kriegs²³⁾.

Die Römer, welche schon 509 v. Chr. mit Karthago einen Vertrag geschlossen hatten, und wie die römischen Schriftsteller über den Ackerbau zeigen, mit Karthago vor den punischen Kriegen friedlichen Verkehr gehabt haben müssen, haben wahrscheinlich die Kreuzigung als eine Strafe für Sklaven, deren sie in früher Zeit viele aus Afrika bezogen, von den Karthagern angenommen, und daher konnte schon bei Plautus († 184 v. Ch.) ein Sklave sagen, das Kreuz ist für meinen Vater, Grossvater, Urgrossvater und Ururgrossvater die Grabstätte gewesen²⁴⁾. Die Kreuzigung muss also den Römern schon im 4. Jahrhunderte vor Christo bekannt gewesen sein. Diejenigen aber irren, welche dieselbe schon unter den Königen, in den bei Liv. 1, 26 aufgeführten Worten: *arbori infelici reste suspendito* finden wollen. Der Strick, *restis*, weist bestimmt auf das Hängen hin. Ueber Plin. N. H. 36, 15 sprechen wir unten. — Das Ergebniss des zunächst Vorhergehenden ist im Anschlusse an das vom Oriente Gesagte folgendes. Die Hinrichtungen in Syrien, Aegypten, Nordasien und Süd-europa, welche die Griechen mit ἀνασταυροῦν und ἀνεσκολοπίζειν bezeichnen, drücken die Lateiner durch *cruci affigere*, *patibulis suffigere* aus. Da nun diese lateinischen Ausdrücke nichts anderes heissen als: an das vierarmige Kreuz nageln, so folgt für uns daraus, dass die Hinrichtungen

21) Herod. 4, 202. τοὺς μὲν νῦν αἰτωτάτους τῶν Βαρχαίων ἢ Φερειτῆς, ἐπεὶ τέ οἱ ἐκ τῶν Περσέων παρεδόθησαν, ἀνεσκολόπισε κύκλῳ τοῦ τεύχεος.

22) Diod. Sic. 14, 53, 5. Δαϊμένην δὲ καὶ τινας τῶν Ἑλλήνων συμμαχοῦντας Καρχηδονίοις λαβὼν ἀχμαλώτους ἀνεσταύρωσε.

23) Polyb. 1. 24, 6 (Hannibal) συλληφθεὶς ὑπὸ τῶν διασωθέντων Καρχηδονίων ἀνεσταυρώθη. Liv. 17. Epit. Hannibal victa classe, cui praefectus erat, a militibus suis in crucem sublatu est. Sil. Ital. 2, 343 sagt vom Attil. Regulus: vidi cum de arbore pendens Hesperiam cruce sublimis spectaret ab alta.

24) Plaut. mil. 2, 4, 19.

Noli minitari, scio crucem futuram mihi sepulcrum:

Ibi mei maiores sunt siti, pater, avos, proavos, abavos.

in den genannten Ländern Hinrichtungen am vierarmigen Kreuze gewesen sind; und, da sich dort keine Spur vom Pfählen, ja nicht einmal ein geläufiger, technisch gewordener Ausdruck dafür in der lateinischen Sprache findet, so schliessen wir, dass das Pfählen zu keiner Zeit, das Kreuzigen aber von altersher stattgefunden habe, und seinen Lauf nach Westen wahrscheinlich mit den phönizischen Colonieen und mit dem karthagischen Handel genommen hat.

Die Strafart der Kreuzigung war sehr verbreitet. Die aufständischen Briten wendeten sie i. J. 61 n. Chr. gegen einen Theil der in Verulam gemachten unschuldigen Gefangenen an²⁵⁾; in Italien, Sicilien, Nordafrika, Aegypten, Persien und Scythien²⁶⁾ finden wir sie erwähnt, und selbst im äussersten Osten Asiens, in Japan, hat sie bis in die neuere Zeit stattgefunden²⁷⁾. An Christen wurde sie auch anderwärts zu ihrem und ihres Herrn Hohn vollzogen²⁸⁾.

Als das Christenthum zur Herrschaft gelangt war, wurde die Kreuzigung als öffentliche Strafe (nach Sozomenos und Cassiodor²⁹⁾ schon von Constantin M.) aufgehoben und durch die Hinrichtung mit der *Furca* ersetzt. Dies erfolgte nach G. Haenel, *Corpus legum ab I. R. a. Just. lat.* pg. 192. 1068. i. J. 315, nach Gretser, *de s. cruce* I, 1, 71 kurz vor Constantins Tode. Dieser angebliche, bisher für ganz zweifellos gehaltene³⁰⁾ Act Constantins ist uns sehr zweifelhaft geworden. Es findet sich näm-

25) Tac. Ann. 14, 33. Barbari — neque capere aut venundare aliudve quod belli commercium, sed caedes, patibula, ignes, cruces, tamquam reddituri supplicium ac praerepta interim ultione, festinabant.

26) Lips. de cruce 1, 11, Xenophon Ephes. 4, 4 extr. Manetho, Apotelesmata 4, 193 ff.

27) Gretser de sancta cruce 1. cap. 24 pg. 36, E.

28) Helmold Chronicon Slavor. 1, 52. fin. Quanta mortium genera Christicolis intulerint (Slavi), relatu difficile est; cum his quidem viscera extorserint palo circumducentes, hos cruci affixerint, iridentes signum redemptionis nostrae. Sceleratissimos enim cruci affigendos autumant. Vergl. ebendas. 1, 24 und 1, 26.

29) Sozom. H. E. 1. 8, s. Anm. 30) unter Hermeias I. Cassiod. Hist. trip. 1, 9.

30) Ex edicto Constantini Imperatoris certum est, legitimarum poenarum numero subtractum, quod fuerat frequens, crucis omne supplicium. Cuiacii Observatt. libro 16, 1. De crucis et furcae supplicio. Hermeias, lib. 1. Ἀπὸ τοῦ πρώτου βιβλίου τῆς Ποινολογίας τὴν τοῦ σταυροῦ τιμωρίαν νόμῳ ἀνέλε τῆς χρήσεως τῶν δικαστηρίων. Quod Constantino nominatim adscribit Augustinus in quaestionibus veteris testamenti. Wir haben in den hier angezogenen pseudo-augustinischen Quaestiones veteris testamenti nichts gefunden, was die Behauptung des berühmten Rechtsgelehrten rechtfertigen könnte.

lich kein denselben betreffendes Edict. Dagegen erneuerte Constantin M. noch i. J. 314, also ein Jahr vor der behaupteten Aufhebung der Kreuzesstrafe, das Gesetz, dass Slaven und Freigelassene, welche ihren Herrn oder Patron anzuklagen wagten, auf der Stelle gekreuzigt werden sollten³¹⁾. Eusebius ferner, welcher Constantin sonst auf alle Weise erhebt, erwähnt nichts davon, dass die Kreuzesstrafe durch ihn aufgehoben worden sei, und die Stelle im Aurelius Victor, welche die älteste Nachricht von diesem Acte enthalten würde, ist offenbar später eingeschoben³²⁾. Dagegen liefert ein der kaiserlichen Familie sehr ergebener und mit den Gesetzen gewiss vertrauter Sachwalter, Jul. Firmicus Maternus, in seinem unmittelbar nach dem Tode Constantins M. und vor dem Tode Constan-

31) G. Haenel, Corp. leg. ab I. R. a. Just. lat. pg. 190, 1067. p. C. n. 314. — Edictum Constantini de Accusationibus. — (§. 4. In servis quoque sive libertis, qui dominos vel patronos accusare aut deferre tentant, eius (modi legem) iuxta antiqui quoque iuris statutum, observandum esse censuimus, ut scilicet (professio tam) atrocis audaciae statim in admissi ipsius exordio per sententiam iudicis (comprimatur), ac denegata audientia patibulo adfixus qui ad eius modi desperationem (processerit) exemplum ceteris praestet, ne quis in posterum audaciae similis existat.

32) Aurel. Victor de Caes. 41. Denique Constantinus cunctos hostes honore ac fortunis manentibus textit recepitque; eo pius, ut etiam vetus veterrimumque supplicium patibulorum et cruribus suffringendis primus removerit. Hinc pro conditore seu Deo habitus. Die Worte von eo pius — commoverit erscheinen uns darum als späterer Zusatz, weil sie als Beleg für das Vorhergehende nicht angesehen werden können, und ganz ohne Zusammenhang mit dem Nachfolgenden erscheinen. Aus ihnen kann unmöglich die Folgerung abgeleitet werden: Hinc pro conditore seu Deo habitus. Dagegen schliesst sich diese Folgerung sehr gut an den vorhergehenden Satz an, Denique — textit recepitque. Aus den Worten, pro Deo habitus, welche vom christlichen Constantin, ohne alle Erläuterung, gesagt werden, geht hervor, dass der Verfasser ganz auf heidnischem Standpunkte steht. Von diesem aus konnte er unmöglich: eo pius u. s. w. sagen, denn für den Heiden lag in der Aufhebung der Kreuzesstrafe keine Pietät. Auch der Satz selbst hat Bedenken. Die Worte veterrimumque (die Coniectur teterrimumque können wir nicht billigen) erscheinen als Correctur von vetus und können von Aurel. Victor, dem knappen Schriftsteller und Nachahmer des Tacitus, nicht herrühren. Ferner ist primus vor removerit unlateinisch, denn die Kreuzigung ist nach einmaliger Abschaffung nicht wieder eingeführt worden und war von Constantin bis Aurelius Victor (337—353) auch ausserhalb des Römerreichs nicht aufgehoben worden. Ein Römer konnte also in dieser Verbindung primus nicht schreiben. Die Worte et cruribus suffringendis sind mit et unverständlich, und ohne et, etwa als Ablativ instrument. durch Einführung des Beinbrechens, crurifragium, unhistorisch. Kurz, der Satz eo pius — removerit hat weder in sich genügenden Sinn, noch gehört er in diesen Zusammenhang.

tins II., also 337—340, geschriebenen Werke, *Astronomicōn* (Matheseos) libri VIII³³), einen directen Beweis gegen die Aufhebung der Kreuzesstrafe durch Constantin M., indem er sagt: „Wenn der achtzehnte Theil des Sternbildes der Wage in dem Horoscop sich findet, so wird er bewirken, dass er (dessen Nativität gestellt wird) auf Befehl des Kaisers gekreuzigt wird“³⁴). Dies konnte Firmicus nicht sagen, wenn Constantin M. die Kreuzesstrafe aufgehoben hätte. Auch spricht Firmicus an mehreren Stellen seiner *Astronomica*, und andere Schriftsteller des 4. Jahrhunderts, Chariton, Xenophon Ephesius, Pacutus, letzterer sogar noch 391 vor dem Kaiser Theodosius I., von der Kreuzigung als einer gangbaren Strafe³⁵).

Es liegt demnach nichts vor, wodurch man beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen kann, dass Constantin M. die Kreuzesstrafe aufgehoben habe. Sie hat noch das ganze 4. Jahrhundert hindurch bestanden, scheint aber, ohne jemals ausdrücklich aufgehoben worden zu sein, seit Theodosius M. ausser Gebrauch gesetzt worden zu sein. Dieser Kaiser liess i. J. 391 den Hochverräther Maximus nicht am Kreuze, sondern mit dem Schwerte hinrichten³⁶). Sozomenos behauptete 423 zuerst, dass Constantin M. die Kreuzesstrafe als Criminalstrafe durch ein Gesetz aufgehoben habe³⁷). In den Gesetzen wurden die Worte *cruz* und *patibulum* durch Tribonian unter Justinian in das Wort *furca* umgeändert. Vergl. Cuiacii *Animadvers.* 16, 1.

3. Das Verhältniss der Kreuzigung zu andern Strafen haben wir also festzustellen. Die Kreuzigung war bei den Alten nicht eine vor-

33) Vergl. J. Firmici Materni *Astron. s. Mathes.* 1, 4 extr. ed. Basil. 1551. pg. 14 sq. und praefat. libr. 4. pg. 83.

34) J. Firmic. *Mat.* 1. l. 8, 25. pg. 233 med. *Decima octava pars ~ (librae) si in horosc. fuerit inventa, in crucem faciet iussu imperatoris attolli, aut eodem praesente torqueri, aut principis iussu suspendi.*

35) J. Firmic. *Mat.* 1. l. 6, 31, pg. 179 med. *ibid.* p. 181 init. 8, 17, pg. 222 med. 8, 20, pg. 228 septima pars cet. Chariton 3, 4 extr. 4, 2, 5 u. 6. Lat. Pacati *Panegy.* Theodos. Aug. cp. 42. *Non potius ignem, laminas, crucem — timebat? cp. 44. Non illum in crucem tolli — iussisti? (391 n. Chr.)*

36) Pacati *Panegy.* Theodos. Aug. cp. 45. *Quisquis imponere capiti diadema meditabitur, avulsum humeris Maximi caput et sine nomine corpus adspiciat.*

37) Unter Theodosius II. wurde den Juden verboten, und dies Verbot unter Justinian erneuert, dass sie das Bild eines Gekreuzigten, worunter sie den Haman darzustellen vorgaben, nicht mehr an einem ihrer Feste verbrennen sollten. *Vid. Cod. Just.* 1, 9 de *Judaeis et caelicolis*, 11.

bereitende Veranstaltung, unter welcher eine andere Todesstrafe, wie Verhungern, Verbrennen, Ersticken, Zerfleischung von wilden Thieren, vollzogen werden sollte. Sie war keine Einleitung zu einer Todesstrafe, sie war eine selbständige und zwar die höchste Todesstrafe. Wir müssen dies ausdrücklich hervorheben, weil früher Lipsius und Salmasius und nach ihnen Langen³⁸⁾ das Gegentheil behauptet haben.

38) Lipsius de cruce 3, 10. Cruces — hominem capiunt moriturum in ipsis, non per ipsas. Salmas. Ep. de cruce ad Barthol. de latere Chr. aperto. ep. 2. Lugduni Bat. 1646, pg. 484 extr. Pro colophone hoc addidero, crucem supplicium fuisse, quod non per se sibi affixos extingueret. Vivi in eam tollebantur et figebantur, qui ad hoc supplicium condemnati erant, ut in cruce finirentur, non ut per crucem. Varii modi fuerunt, quibus nocentes in cruce exanimabantur. Als solche modi führt Salmasius an: Verbrennung, Zerreißen durch wilde Thiere, Zerbrechen der Beine, Ersticken durch Rauch von grünem Holze, Hunger. Dr. J. Langen, die letzten Lebenstage Jesu, Freiburg i. B. 1864, S. 354: „Die Kreuzesstrafe war keine direkte Todesstrafe. In Folge der Kreuzigung selbst starb Niemand; sie diente nur dazu, den Gekreuzigten wehrlos andern Todesursachen Preis zu geben. Entweder ward er am Kreuze verbrannt, oder er ward mit der Lanze todtgestochen, oder er ward der Blutgier wilder Thiere geopfert, oder endlich dem Hinschmachten bis zum Tode überlassen.“ Langen beruft sich auf Bynaeus de morte J. Ch. 1, 77 und auf Lipsius de cruce 2, 12 sq. Diese Berufung ist nicht glücklich, denn Bynaeus giebt bloss an, qui affigebantur infelici ligno, peribant morte lenta, molesta et vel a stillante paulatim sanguine, vel fame, vel laniatu avium ferarumque, und die von Lipsius beigebrachten Stellen, Hor. Ep. 1, 16, 48. Apulei. Met. 6, 32. Catull. carm. 107. Juvenal. 14, 76 und die Martyrologien geben ebenfalls nur an, dass die genannten Leiden die endliche Todesursache für die Gekreuzigten gewesen seien, keinesweges bezeugen sie, dass die erwähnten Unglücklichen gekreuzigt worden seien, um mit der Lanze erstochen, oder von Raubthieren zerrissen zu werden, oder an Hunger zu sterben. Es sind zwar die angeführten Märtyrer Marcellianus und Marcus auf Befehl des Richters Fabianus erstochen worden, aber nur, weil sie nach Verlauf eines Tages und einer Nacht noch lebten. Die Römer liessen nämlich die Gekreuzigten gewöhnlich unter den Armen mit der Lanze durchstechen, um die Todesqual abzukürzen. Dies sehen wir aus Origenes Opp. ed. Lommatsch, Berlin 1835, t. 5, pg. 73 (in Matthaeum Comm. series 140, Matth. 27, 54). Et vide, si dicere possumus secundum unum quidem modum — secundum alterum autem modum, quoniam forte praestare volens Pilatus populo universo, qui dixerat: „crucifige, crucifige eum,“ et timens populi totius tumultum, non iussit secundum consuetudinem Romanorum de his, qui crucifiguntur, percuti sub alas corporis Jesu: quod faciunt aliquando, qui condemnant eos, qui in maioribus sceleribus sunt inventi. Quoniam ergo maiorem sustinent cruciatum, qui non percutiuntur post fixationem, sed vivunt cum plurimo cruciatu, aliquando autem et tota nocte et adhuc post eam tota die, cet. Es ist aus den Alten bisher keine Stelle

Die römischen Schriftsteller, denen wir folgen, waren nicht der Ansicht dieser beiden Gelehrten. Im Gegentheil, sie sahen die Kreuzigung als

nachgewiesen, welche darthut, dass man einen Menschen gekreuzigt habe, um ihn am Kreuze zu erstechen.

Ebenso wenig lässt sich aus den Alten erweisen, dass jemand ans Kreuz geschlagen worden sei, um verbrannt zu werden, wie Lipsius de cruce 3, 10 behauptet. Turinus, welchen Lipsius anführt, ohne ihn zu nennen, wurde zwar auf Befehl des Alexander Severus auf dem Forum des Nerva durch Rauch erstickt, war aber nicht gekreuzigt, sondern an einen Pfahl gebunden. Ael. Lampridius sagt nämlich im Leben des Alexander Severus, cp. 35: ad stipitem ligari praecepit et fumo appposito, quem ex stipulis et humidis lignis fieri iusserat, necavit, praecone dicente: Fumo punitur, qui vendidit fumum. Cicero ad Quint. fratr. 1, 2, 2 med. (1, 6) deutet die Hinrichtung durch Rauch ebenfalls an, aber es ist von ihm nicht gesagt, dass der Delinquent diesen Tod am Kreuze leiden solle. Er sagt: quid opus fuit eiusmodi litteris, quas ad ipsum misisti? illum crucem sibi ipsum constituere, ex qua tu eum ante detraxisses; te curaturum, fumo ut combureretur plaudente tota provincia. Auch Polycarp, Bischof von Smyrna, wurde nicht an ein Kreuz genagelt, sondern an einen Pfahl gebunden, um verbrannt zu werden, wie sich aus Euseb. H. E. 4, 15, 31 f. ergibt. *εὐθὺς οὖν αὐτῷ περιέθηκε τὰ πρὸς τὴν πυρὰν ἡρμοσμένα ὄργανα, μελλόντων δὲ αὐτῶν καὶ προσηλοῦν αὐτὸν εἶπεν, ἄφετέ με οὕτως — οἱ δὲ οὐ κατήλωσαν, προσέδεσαν δὲ αὐτόν. ὁ δὲ ὀπίσω τὰς χεῖρας ποιήσας καὶ προσδεθείς — εἶπεν.* Lipsius de cruce 3, 10 irrt also, wenn er behauptet, Polycarp sei ebenso, wie Pionius am Kreuze verbrannt worden. Aber er irrt auch, wenn er von Pionius sagt: Confixus clavis in cruce, aggestis lignis flamma combustus est. Denn Eusebius, welcher den Pionius in seiner Kirchengeschichte 4, 15, 47 zuerst erwähnt mit den Worten: *τῶν γε μὴν τότε περιβόητος μάρτυς εἰς τις ἠγνωρίζετο Πιόνιος*, weiss von dessen Leiden nur zu nennen *βασάνους τε καὶ τὰς ἐπὶ ταύταις ἀληθδόνως κατηλώσεις*, und rühmt dessen *ἐπὶ τῆς πυρᾶς καρτερίαν*. Die spätern Martyrologien rühmen noch von ihm: Pionius — super lignum se ipsum extendit militique tradidit ut clavis configeretur. Vergl. Baronius Acta eccles. 2, pg. 457. Surii Acta Martyr. Tom. I. Acta Pionii. Lipsius hatte, wie wir glauben, indem wir uns auf das Martyrium des Polycarp berufen, keinen Grund, das Wort lignum in das Wort crux zu verwandeln. Ebenso wenig kann man sich auf Tertullian berufen. Denn indem er Apologeticus ep. 50 sagt: Licet nunc Sarmenticios et Semiaxios (uns Christen) appelletis, quia ad stipitem dimidii axis revincti sarmentorum ambitu exurimur, behauptet er nichts anderes als: man könne die Christen Reisiger (Sarmenticios) und Halbpfostner (Semiaxios, nicht Halbgeräderte, wie Freund, lateinisches Wörterbuch, sagt), nennen, weil sie an einem Pfahle von einer halben Pfoste (ad stipitem dimidii axis revincti) mit Reissig, was man herum legte, verbrannt wurden. Es fehlt also noch ein Beleg dafür, dass die Leute gekreuzigt worden sind, um sie am Kreuze zu verbrennen.

Der Hungertod, den einige Unglückliche nach Eusebius H. E. 8, 8 am Kreuze erlitten haben, wird nicht als Zweck, sondern nur als Folge der Kreuzigung angegeben, weil man es unterliess, die Gekreuzigten durch Zerschlagen der Schenkel

die höchste Strafe an. Cicero (Verr. 5, 64, 165 u. 5, 66, 169) nennt sie *extremum, summum, crudelissimum, taeterrimum supplicium*, also

oder durch einen Stich in die Achselhöhle, wie sonst Gewohnheit der Römer war, von ihren Leiden zu befreien. Denn dass es auf grössere Qual der Unglücklichen abgesehen war, geht daraus hervor, dass man sie mit zum Boden gekehrten Köpfen gekreuzigt hatte. Eusebius erzählt nämlich: *ἔνθα* (in Aegypten) *μῦροι* — *διαφόρους ὑπέμειναν θανάτους* — *οἱ μὲν* — *ἕτεροι δὲ λιμῷ διαφθαρέντες, καὶ ἄλλοι πάλιν ἀνασκολοπιθέντες, οἱ μὲν κατὰ τὸ σῶνθαι τοῖς κακούργοις οἱ δὲ καὶ χειρόνως ἀνάπαλιν κατωκάρα προσηλωθέντες, τηροῦμενοι τε ζῶντες, εἰδοῦτε καὶ ἐπ' αὐτῶν ἱερῶν λιμῷ διαφθαρεῖν.* Wäre der Zweck der Kreuzigung der Hungertod gewesen, so würde Eusebius das früher und zwar kurz vorher angezeigte Verhungernlassen, *λιμῷ διαφθαρέντες*, wohl mit der später erwähnten Kreuzigung in engere Verbindung gebracht haben.

Eine Folge, nicht Zweck, der Kreuzigung waren auch die Angriffe der Raubthiere auf die Gekreuzigten. Wir müssen hier die Raubvögel und die Hunde, von den Raubthieren, *bestiae, ferae*, welche man zu Thierkämpfen im Amphitheater hielt, und zur Hinrichtung der Verurtheilten verwendete (*ad bestias damnatur, bestiis obicitur*) unterscheiden. Die Angriffe der freien Raubthiere waren so zufällig und von dem Willen der Menschen so unabhängig, dass sie zur Bestrafung nicht gebraucht werden konnten. Dagegen wäre es möglich gewesen, die Thiere des Amphitheater auf die Gekreuzigten loszulassen. Zum Beweise, dass man Menschen gekreuzigt habe, um sie den Raubthieren im Amphitheater auszusetzen, beruft man sich erstens auf das Epigramm, welches in *Martialis aliorumque epigrammatum de spectaculis* liber unter No. 7 steht. Es lautet:

Qualiter in Scythica religatus rupe Prometheus
Assiduam nimio pectore pavit avem,
Nuda Caledonio sic viscera praebuit urso
Non falsa pendens in cruce Laureolus.
Vivebant laceri membris stillantibus artus
Inque omni nusquam corpore corpus erat.
Denique supplicium
Vel domini iugulum foderat ense nocens,
Templa vel arcano demens spoliaverat auro,
Subdiderat saevas vel tibi, Roma, faces.
Vicerat antiquae sceleratus crimina famae,
In quo, quae fuerat fabula, poena fuit.

Es muss hierbei bemerkt werden, dass die übrigen Autoren, Juvenal Sat. 8, 187 ff., Josephus Antiquitt. 19, 1, 13, Sueton. Calig. 57, welche diesen Mimus Laureolus erwähnen, zwar von der Kreuzigung des Laureolus, aber nichts davon wissen, dass Laureolus, oder der Darsteller des Laureolus den Raubthieren ausgesetzt worden sei. Die Berufung auf Martial möchte daher kaum hinreichen, uns zu überzeugen, dass ein Verbrecher Laureolus einst gekreuzigt worden sei, um den Raubthieren preisgegeben zu werden. Den Sinn des Epigramms hat Lipsius de cruce 3, 11 wohl richtig so gedeutet: *Vult quempiam sustinuisse velut in fabula personam Laureoli:*

die Strafe, über welche keine mehr hinausgeht. Ebenso erklärt Paullus in seiner etwa um 220 verfassten Schrift: *Receptarum sententiarum libri*

et cum is pro argumento crucifigendus esset, sed in speciem et moris causa, rem ex fabula Titus fecit, et noxium quempiam ita fixit, et fixum bestiis etiam obiecit. Das heisst also, Titus Domitianus, der nach Sueton. Domitian. cp. 4, coll. 10 auf das Amphitheater und den Circus sehr viel gab, und in grausamen Strafen erfinderisch war, habe einen besonders schweren Verbrecher im Amphitheater von einem Bären zerreißen und ihn deshalb, nicht wie sonst, an einen Pfahl binden, sondern an ein Kreuz schlagen lassen. Damit habe er gewissermassen den Mimus Laureolus, welcher, weil er in jener Zeit von Schriftstellern mehrfach genannt wird, damals sehr beliebt gewesen sein muss, aufgeführt. Darum habe Martial jenem schweren Verbrecher ohne Bedenken den Namen Laureolus (wie wir etwa sagen, ein zweiter Laureolus) beigelegt. Indem nun Martial den Verurtheilten mit dem Prometheus verglich, verglich er stillschweigend und wohl nicht ohne Absicht den Richter desselben, seinen Gönner Domitian, mit dem Jupiter. Man sieht leicht, dass hier die eigentliche Strafe darin bestand, dass der Verurtheilte den Raubthieren preisgegeben wurde, und dass die Kreuzigung hier nur eine besonders grausame Befestigung war für einen Verbrecher, der kein Erbarmen zu verdienen schien. Es würde also wohl dieses Epigramm einige Beweiskraft haben, wenn der erzählte Fall nicht ein so ausserordentlicher gewesen wäre, dass Martial denselben eines Epigrammes werth gefunden hat. Er kann also keine gewöhnliche Form der Strafe gewesen sein und kann nicht einen Beweis dafür abgeben, dass man Verbrecher zu kreuzigen gepflegt habe, um sie von Raubthieren zerreißen zu lassen.

Als zweites Beispiel, dass ein Verbrecher ans Kreuz geschlagen worden sei, um von Raubthieren zerrissen zu werden, wird Mnestheus genannt. Dieser Mann, der Schreiber des Kaisers Aurelian, welcher seinem Herrn durch eine gefälschte Proscriptionsliste den Tod durch Verschworene zugezogen hatte, wurde nach Entdeckung seines Betruges an einen Pfahl gebunden, um von Raubthieren zerrissen zu werden. Vopiscus, Aurelian, cp. 37: Sane Mnestheus postea subreptus ad stipitem bestiis obiectus est. Da uns nichts zwingt, den Ausdruck ad stipitem durch „an das Kreuz“ zu übersetzen, so können wir denen nicht beistimmen, welche sagen, dass Mnestheus an einem Kreuze angeheftet, den wilden Thieren preisgegeben worden sei.

Ebenso wenig liegt endlich im Martyrium der Blandina ein Beweis vor, dass man Verurtheilte gekreuzigt habe, um sie von den Raubthieren zerreißen zu lassen. Blandina war eine Christin, welche unter Verus, dem Mitregenten des Kaisers Marcus Aurelius, also um 161–169 in Vienne an der Rhone ergriffen, und als eingeständige Christin, die man wie die übrigen Christen bezichtigte, bei Uebung der neuen Religion Menschenfleisch genossen und schändliche Unzucht getrieben zu haben, vom römischen Statthalter nach römischen Gesetzen (vergl. Paulli Sentent. 5, 21. §. 15 u. 16) zum Tode verurtheilt worden. Ihre Leidensgeschichte, d. h. sowohl die Verbrechen, welche ihr wie andern Christen nachgesagt wurden, als auch ihre Bestrafung erzählt Eusebius H. E. 5, 1, 14: (Abgefallene Christen) ἐπείσαντο τῶν ὁμολογητῶν

quinque, die Kreuzigung, *cruz*, für die höchste Strafe, *summum sup-*

δείκναι καὶ Οἰδιποδείους μίξεις, καὶ ὅσα μήτε λαλεῖν μήτε νοεῖν θέμις ἡμῖν, und ebendasselbst Euseb. H. E. 5, 1. §. 17—19. §. 37: ἡ Βλανδίνα καὶ Ἀττάλος ἤγοντο ἐπὶ τὰ θηρία εἰς τὸ δημόσιον καὶ εἰς τὸ κοινὸν τῶν ἰθῶν τῆς ἀπανθρωπίης θέαμα (das Amphitheater). §. 41. ἡ δὲ Βλανδίνα ἐπὶ ξύλου κρεμασθεῖσα προῦκετο βορᾷ τῶν εἰσβαλλομένων θηρίων, ἡ καὶ διὰ τοῦ βλέπεσθαι σταυροῦ σχήματι κρεμαμένη, διὰ τῆς εὐτόνου προσευχῆς πολλὴν προθυμίαν τοῖς ἀγωνιζομένοις ἐνεποίει, βλέπόντων αὐτῶν ἐν τῷ ἀγῶνι καὶ τοῖς ἔξωθεν ὀφθαλμοῖς διὰ τῆς ἀδελφῆς τὸν ὑπὲρ αὐτῶν ἰστανρωμένον. §. 42. καὶ μηδενὸς ἀψυμένου τότε τῶν θηρίων αὐτῆς, καθαιρεθεῖσα ἀπὸ τοῦ ξύλου ἀνελήθη πάλιν εἰς τὴν εἰρκτήν, εἰς ἄλλον ἀγῶνα τηρουμένη. §. 55. ἡ δὲ μακαρία Βλανδίνα πάντων ἰσχύτη — §. 56. μετὰ τὰς μάστιγας, μετὰ τὰ θηρία, μετὰ τὴν τήγανον τοῦδοχτον εἰς γύργαθον βληθεῖσα τῶν περικλιθῆ, καὶ — ἐκύθη καὶ αὐτή.

In der Wiedergabe des vorstehend Mitgetheilten beschränken wir uns auf Folgendes: Nach mehrfachen Martern wollte man Blandina von den Thieren zerreißen lassen, und band sie deshalb an ein Holz, ξύλον, einen Pfahl. Indem sie an demselben hing (ἐπὶ ξύλου κρεμασθεῖσα) und dem Angriffe der Thiere preisgegeben war, betete sie lange inbrünstig und erhebend, so dass ihre Leidensgenossen durch sie neue Kraft zum Glauben an unsern Herrn und zur Ausdauer im Leiden gewannen, und weil sie Blandina wie an einem Kreuze hängen (σταυροῦ σχήματι κρεμαμένη) zu sehen glaubten, meinten sie mit leiblichen Augen in ihrer Schwester den für sie Gekreuzigten zu sehen. Da die Thiere sie nicht anrührten, so wurde sie vom Holze (ἀπὸ τοῦ ξύλου) abgenommen, und im nächsten Thierkampfe, in einen Korb gesetzt, von einem Stiere getödtet. Man hat aus den Worten ἐπὶ τοῦ ξύλου κρεμασθεῖσα, und σταυροῦ σχήματι κρεμαμένη geschlossen, dass Blandina an einem Kreuze befestigt, den Thieren preisgegeben worden sei. Allein ξύλον heisst an sich nicht das Kreuz und σταυροῦ σχήματι heisst nicht ἐν σταυρῷ, am Kreuze, sondern in Form eines Kreuzes, nach Art eines Kreuzes. Mithin liegt in diesen Worten kein Grund anzunehmen, dass Blandina an ein Kreuz befestigt worden sei. Dass Blandina nicht gekreuzigt worden ist, ergibt sich nicht nur aus dem Gesagten, sondern auch noch aus Folgendem. Blandina wurde vom Holze abgenommen und war am nächsten Tage der Thierkämpfe nicht wieder ἐπὶ ξύλου κρεμασθεῖσα, sondern εἰς γύργαθον βληθεῖσα. Es würde also die Verdammung zur Kreuzigung, wenn sie stattgefunden hätte, aufgehoben und in Tödtung durch einen Stier verwandelt worden sein. Diese Aenderung war aber dem römischen Richter nicht gestattet. Vergl. Digest. 48, 19, 8, 1. Wenn Blandina zur Kreuzigung verurtheilt war, so musste sie, selbst wenn sie vom Kreuze abgenommen worden wäre, zum zweiten Male wieder ans Kreuz geschlagen werden. Es war aber auch darum nicht möglich, weil zwei Todesstrafen gegen dieselbe Person nicht verhängt werden durften. Die den Christen nachgesagten Verbrechen wurden nach Paulli Sent. 5, 21, §. 15 aut cruci suffiguntur aut bestiis obiciuntur, entweder mit Kreuzigung oder mit Tod durch die Thiere bestraft. Nun ist die Tödtung durch die Thiere ausgeführt worden, Blandina muss also verurtheilt gewesen sein, bestiis obici, zum Tode durch die Thiere, kann also nicht gekreuzigt worden sein, weil bloss eine von beiden Strafen zuerkannt worden

*plicium*³⁹⁾. Dieselbe Stelle wird der Kreuzesstrafe nach Callistratus (um 200 n. Chr.) auch in den Digesten lib. 48, 19, de poenis 28 angewiesen, wo die höchsten Strafen in folgender Reihe genannt werden, *ad furcam damnatio*, die Kreuzigung, *vivi crematio*, Lebendigverbranntwerden, *capitis amputatio*, die Enthauptung⁴⁰⁾. Hieraus geht sattsam hervor, dass die Kreuzigung bei den Alten die höchste, die grausamste, durch keine andere Strafe zu übertreffende Strafe war und keine blosser Veranstaltung sein konnte, wodurch der Verurtheilte gegen andere Todesursachen wehrlos gemacht werden sollte.

Diese höchste Todesstrafe, die Kreuzigung, war auch zugleich die ehrloseste und schimpflichste Strafe, die für Sklaven⁴¹⁾ und wenigstens bei den Römern nur für Leute geringen Standes bestimmt war. Daher nennt Cicero die Kreuzigung eine Sklavenstrafe, *servitutis extremum sum-*

sein konnte. Endlich ist nicht zu übersehen, dass das Kreuz unter den Qualen, welche Blandina erlitten hatte, gar nicht genannt ist. Da aber die Geißelung im Verhältnisse zum Kreuze ein unbedeutendes Leiden ist, und die Thiere, welche nicht anbissen, gegen die Leiden des Kreuzes gar nicht in Betracht kommen, so konnte Eusebius die Leiden des Kreuzes, wenn sie wirklich erduldet worden wären, gar nicht übergehen. Sie können also nicht stattgefunden haben! Blandina ist nicht gekreuzigt worden, um von Thieren zerrissen zu werden.

39) Paulli Sent. 5, t. 17, 3: Summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio. t. 21, 4: Quodsi servi de domini salute consuluerint, summo supplicio, id est, cruce afficiuntur. t. 23, 17: Magicae artis conscios summo supplicio affici placuit, id est bestiis obici aut cruci suffigi.

40) Digest. 48, 19 de poenis Num. 28. Capitalium poenarum fere isti gradus sunt. Summum supplicium esse videtur ad furcam damnatio, item vivi crematio (quod quanquam summi supplicii appellatione merito continetur, tamen eo quod postea id genus poenae adinventum est, posterius primo visum est), item capitis amputatio. Statt des Ausdrucks *ad furcam damnatio* haben wir uns zu denken *ad crucem damnatio*. Die unblutige Hinrichtung an der Furca wurde allmählich seit Anfang des 5. Jahrhunderts an die Stelle des Kreuzes gesetzt und darum im Gesetze das Wort *Crux* mit *Furca* vertauscht. Man legte den Hals des mit dem Gesicht zur Erde gekehrten Verurtheilten in die Spalte der Furca und spannte quer über den Nacken desselben einen Stab, der mit seinen Enden über die Arme der Furca hinausreichte, so, dass derselbe durch die Arme der Furca zurückzuweichen verhindert, auf diese Art den Kopf des Verurtheilten in der Spalte der Furca festhielt. Der Verurtheilte ward, sobald man seinen Körper losliess, durch das Gewicht desselben von der Furca erwürgt. Vergl. Bilder im Atlas zu Serroux d'Agincourt Histoire de l'Art, t. 5. Peinture 1. Pl. 28, 15 und 21.

41) Justin. 2, 5, oben Anm. 10. Juvenal. 6, 219. *Pone crucem servo.*

munque supplicium und die grausamste, hässlichste Strafe, *crudelissimum taeterrimumque supplicium*⁴²⁾. Arnobius nennt sie eine ehrlose Strafe für gemeine Leute⁴³⁾ und einen schmachvollen Tod⁴⁴⁾, Lactantius und Chrysostomus eine ehrlose Todesstrafe⁴⁵⁾. Ja, um auch dem Todten noch die höchste Schmach anzuthun, hing man den Leichnam ans Kreuz, wie man etwa den Leichnam eines Enthaupteten noch im ersten Drittel unseres Jahrhunderts auf das Rad flocht⁴⁶⁾. Daher erklärt

42) Cic. in Verr. 5, 66. §. 169 extr., Cic. in Verr. 5, 64. §. 165.

43) Arnobius adv. Gentes 1, 36: Non ideo Dii vobis infesti sunt, quod omnipotentem colatis deum, sed quod hominem natum et, quod personis infame est vilibus, crucis supplicio interemptum. — Ignominiosissimum et damnatissimum supplicium finden sich Arnob. a. G. 1, 36 nicht.

44) Arnob. l. l. 1, 40, Deformitas mortis, und 1, 41 morte functum ignominiosa.

45) Lactant. Inst. 4, 26 führt folgende Einwendung an: Cur, si Deus fuit et mori voluit, non saltem honesto aliquo genere mortis affectus est? cur potissimum cruce? cur infami genere supplicii? quod etiam homine libero quamvis nocente videatur indignum? J. Chrysost. in Joan. Hom. 85 (84), 2, ed. Montfauc. 1836, t. 8. pg. 571, C. Σταύρωσον, καὶ τί δήποτε οὕτως ἀνελὼν αὐτὸν ἐπιχέουσιν; Ἐποινιδιστοῦ οὗτος ὁ θάνατος ἦν.

46) S. oben Anm. 12. — Justin. 21, 4. (Anno) capitur, virgisque caesus effossis oculis et manibus cruribusque fractis, velut a singulis membris poenae exigerentur, in conspectu populi occiditur; corpus verberibus lacerum in cruce figitur. Valer. Max. 9, 2, 3. Carbonis Arvinae truncum corpus patibulo affixum gestatum est. Caesar liess die Piraten, die ihn gefangen und nur gegen Lösegeld freigegeben hatten, nachdem er dieselben eingefangen hatte, stranguliren und dann ans Kreuz schlagen, aber nur darum, weil er ihnen das Kreuz zugeschworen hatte. Suet. Caes. 74. Plin. N. H. 36, 15 erzählt, dass Tarquinius Priscus, als viele Römer durch den anstrengenden und, wie es schien, endlosen Bau der Cloaca maxima zur Verzweiflung gebracht, sich entleibt hätten, die Leichname der Selbstmörder ans Kreuz habe schlagen lassen, und durch diese Beschimpfung dem Uebel Einhalt gethan habe. Diese Nachricht, die erst um 700 Jahre nach dem angeblichen Vorgange von Plinius, aber von keinem frühern Schriftsteller, erzählt wird, scheint wenig Glauben zu verdienen. Hätte Cicero, der in den alten römischen Historikern wohl bewandert war, man sehe de divin. I, 26, 55, diese Erzählung gekannt oder geglaubt, so würde er gewiss, nach seiner Art, von derselben Gebrauch gemacht haben. Auch wendeten die Römer andere Mittel an, sich den Uebeln, die sie drückten, zu entziehen. Wir wagen daher nicht, sie für glaubhaft zu halten, und aus derselben den Gebrauch des Kreuzes zur Zeit der römischen Könige abzuleiten, und zwar um so weniger, als kein Beispiel der Kreuzigung Lebendiger aus der Zeit der römischen Könige vorliegt. — Wir machen noch aufmerksam auf Herodian 3, 8, 2. Ὁ Σεβήρος — τὴν κεφαλὴν τοῦ Ἀλβίνου δημοσίᾳ ἀνασταυρωθῆναι κελεύει und Xiphilinus ex Dione excerptae historiae XXI. Severus. ed. H. Stephan. 1592. pg. 315 τὴν κεφαλὴν (des Pescennius Niger) ὁ Σεβήρος — ἀνασταύρωσε. Wir lassen es unentschieden, ob

sich vollkommen die Entrüstung Cicero's, dass Verres den römischen Bürger Gavius nicht nur unschuldig, sondern sogar durch das Kreuz hatte hingerichten lassen⁴⁷). So erklärt sich auch, wie der Verfasser des Briefes an die Hebräer von unserem Herrn sagen konnte, „welcher, da er wohl hätte mögen Freude haben, erduldet er das Kreuz, und achtete der Schande nicht“⁴⁸), und eben daraus rechtfertigt sich, dass der Giftmischer, weil er ein römischer Bürger war, gegen die vom Kaiser Galba verfügte Kreuzesstrafe Einspruch erhob⁴⁹).

4. Ueber die Bestimmung der Kreuzesstrafe, das heisst darüber, für welche Personen und für welche Verbrechen sie erkannt wurde, haben wir aus den Alten folgende Nachrichten.

Die Kreuzesstrafe wurde an Männern und Frauen vollzogen, und die Schriftsteller bemerken nicht, dass die Kreuzigung einer Frau etwas Besonderes oder Auffallendes gewesen sei. So wird bei Plautus einer Selavin unbedenklich mit dem Kreuze gedroht⁵⁰), und als nach dem Tode des Ptolemäus Philopator in Aegypten gegen das ruchlose Weiberregiment ein Aufstand ausbrach, wurden diese Weiber, die bisher den König beherrscht hatten, ohne Weiteres von den Aufständigen gekreuzigt (201 vor Christo)⁵¹). Auch erzählt Josephus, dass Ida, eine Kupplerin in Rom, und

ἀνασταυροῦν durch „auf ein Kreuz setzen, oder auf einen Pfahl setzen“ übersetzt werden muss. Jedenfalls war in dem Aufsetzen des Kopfes auf ein Kreuz oder auf einen Pfahl eine Beschimpfung beabsichtigt. Sextus Empiricus Pyrrhon. Instit. 3, 24 (P. 185, 228. Fabr.). Lipsiae 1840, t. 1, pg. 300 sagt: *Πέρσαι δὲ φασιν ἀνασκοπεῖν τοὺς ἀποθανόντας καὶ ἑτέρω ταριχεύειν, εἰθ' οὕτω τελαμῶσι συνελθεῖν*, „die Perser sollen die Todten kreuzigen und mit Natron einbalsamiren, sodann sie also mit Leinwandstreifen umwickeln.“ Damit ist aber keine Beschimpfung der Todten ausgesprochen, sondern nur unklar mitgetheilt, was Herodot 1, 140 von den alten Persern sagt. Vergl. Fabricius zu dieser Stelle

47) Cic. in Verr. 5, 66. §. 170: *Facinus est vincere civem Romanum, scelus verberare, prope parricidium necare: quid dicam in crucem tollere? verbo satis digno tam nefaria res adpellari nullo modo potest.* Coll. ibid. §. 162 extr.

48) Epist. ad Hebr. 12, 2. *Ἀφορῶντες εἰς τὸν τῆς πίστεως ἀρχηγὸν καὶ τελειωτὴν Ἰησοῦν, ὃς ἀπὸ τῆς προκειμένης αὐτῷ χάριτος ὑπέμεινε σταυρόν, ἀλογίῃς καταφρονήσας.*

49) Sueton. Galba cp. 9. *Tutorem, quod pupillum, cui substitutus heres erat, veneno necasset, cruce affecit: implorantique leges et civem Romanum se testificantī, quasi solatio et honore aliquo poenam levaturus, mutari multoque praeter ceteras altiore et dealbatam statui crucem iussit.*

50) Plaut. Aulul. 1, 1, 20. — *ego te dedam discipulam cruci.*

51) Justin. 30, 2. S. Anm. 19.

Xenophon Ephesius, dass eine Frau, Kyno, welche ihren Mann ermordet und ihren Sklaven dieser That bezichtigt hatte, in Aegypten gekreuzigt worden sei⁵²). Die heilige Julia wurde auch gekreuzigt.

In Bezug auf den Stand der Personen, welche zum Kreuzestode verurtheilt wurden, muss man nichtrömische und römische Länder unterscheiden. In den nichtrömischen Ländern scheint man Freie und Sklaven, Hohe und Niedrige ohne Unterschied des Standes gekreuzigt und die Kreuzigung nicht immer als Strafe für bestimmte Verbrechen, sondern nur als eine Todesstrafe betrachtet und angewendet zu haben. So wurden der karthagische Feldherr Bomilkar⁵³), der Führer der Söldner Spendios mit seinen gefangenen Leuten⁵⁴), und der Sage nach Regulus⁵⁵) von den Karthagern, der karthagische Feldherr Hannibal von den Auführern, der Priester Kartalo von seinem als Feldherrn beleidigten Vater⁵⁶), die königlichen Weiber in Alexandrien von den Aufständigen gekreuzigt⁵⁷). Uebrigens vergleiche man, was wir oben unter Nr. 2, S. 4 ff. gesagt haben. Auch an Kreuzigung von Sklaven hat es nicht gefehlt, da die Herren über häusliche Vergehen ihrer Sklaven und Arbeiter die Gerichtsbarkeit hatten, und wie weit die Willkür, wenigstens in Rom, gehen konnte, zeigt Juvenal⁵⁸). Wenn auch in Athen eine mildere Gesetzgebung herrschte⁵⁹), so war man doch in Asien und Afrika hart⁶⁰).

Anders dagegen war es in römischen Landen. Die Römer unterschieden scharf den römischen Bürger von denen, die nicht Bürger waren, wie sich schon aus Cicero's Worten in der Rede gegen Verres ergibt. „Es ist ein Verbrechen, einen römischen Bürger zu fesseln, eine Schandthat, ihn schlagen zu lassen, beinahe Verwandtenmord (*parricidium*),

52) Joseph. Antiqq. 18, 3, 4, unten Anm. 69. Xenoph. Ephes. de Anthia et Abrocoma 4, 4 extr. *Ἡ δὲ ἄρχων τῆς Αἰγύπτου μαθὼν τὰ κατὰ τὸν Ἀραξὸν μεταπεμφόμενος ἀνιστάμενος τὴν Κύνω.*

53) Justin. 22, 7 Bomilcar — — — medio in foro a Poenis patibulo suffixus est.

54) Polyb. 1, 86, 4 u. 6.

55) Sil. Ital. 2, 343 sq. S. Anm. 23.

56) Justin. 18, 7.

57) Justin. 30, 2. S. Anm. 19.

58) Juvenal 6, 219. pone crucem servo. — Hoc volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas. Horat. Sat. 1, 3, 82. S. auch Becker, Gallus Th. 2. S. 139.

59) Hermann: Griechische Privatalterthümer S. 58. not. 2.

60) Chariton 4, 2, 5. 6. Polyb. 1, 86, 4. 9.

ihn töteten, was sage ich, sogar kreuzigen zu lassen, für eine so ruchlose That fehlt uns jeder bezeichnende Ausdruck⁶¹⁾. Ferner ersehen wir dies aus dem tiefen Eindrücke, den der Apostel Paulus auf die römischen Krieger mit den wenigen Worten machte: Ist es auch recht bei euch, einen römischen Mann ohne Urtheil und Recht zu geisseln⁶²⁾.

Für ein und dasselbe Verbrechen (*ex üsdem facinoribus*) erlitten in Rom die Leute höherer Stände (*honestiores*) geringere Strafen als die Leute niederer Stände (*humiliores*), und es wird vielfach im Corpus Juris darauf aufmerksam gemacht, dass der Unterschied der Stände wohl zu berücksichtigen sei. Die Strafen der höheren Stände waren grundsätzlich nicht ehrlos, daher wird die Kreuzigung ihnen gewöhnlich nicht zuerkannt, statt derselben wird auf Enthauptung, Deportation, Zwangsarbeit u. s. w. erkannt⁶³⁾. Die Kreuzigung ist eine Strafe der niedern Stände und der Sklaven.

Als Verbrechen, welche mit der Kreuzigung bestraft wurden, finden wir genannt, Rebellion oder was man dafür ansah⁶⁴⁾, Fahnenflucht⁶⁵⁾, Fälschung und groben Betrug⁶⁶⁾, Strassenraub⁶⁷⁾, Giftmischerei⁶⁸⁾, Missbrauch der Religion zur Unzucht⁶⁹⁾. Für die Bestrafung dieser Verbrechen liegen Beispiele in den Schriften der Alten vor. Der alte römische Jurist Paullus führt aber noch ausser diesen Verbrechen Folgendes auf in Sent. 5. t. 23: Die *Lex*

61) Cic. in Verr. 5, 66, 170. S. Anm. 47.

62) Acta Apost. 22, 24–29.

63) Die Rechtfertigung für obige Behauptungen findet sich häufig bei den alten römischen Juristen, wir verweisen nur auf Paullus, Sent. 5, tit. 22, und auf Digest. 48, 19 und Cod. 9, 47.

64) Joseph. Antiqq. 20, 6, 20. Polyb. 1, 86, 4. Appian. de bello civ. I, S. 426. Oros. 5, 24. Evang. Luc. 23, 5. Paulli Sent. 5, t. 22, 1.

65) Valer. Max. 2, 7, 9, 12. Gravius in Romanos — transfugas animadvertit. Hos tanquam patriae fugitivos crucibus affixit.

66) Firmicus Mat. Astron. s. Mathes. 6, 31. Basil 1551, pg. 181. Facient in falsi crimine comprehensos in crucem tolli. Ael. Lamprid. Alexander Sev. 27. S. oben Anm. 6.

67) Petron. Satyr. 111. Imperator provinciae latrones crucibus adfigi iussit.

68) Sueton. Galba cp. 9. s. Anm. 39. Man vergl. noch über die Bestrafung mit dem Kreuze Lipsius de cruce 1, 12–15.

69) Joseph. Antiqq. 18, 3, 4. Tiberius τοὺς τε ἱερέας ἀνεσταύρωσε, καὶ τὴν Ἰδην ὀλίγον (d. h. der Schwächung der Paulina) γενομένην αἰτίαν.

Cornelia bedroht diejenigen, welche einen Menschen getödtet haben, und deshalb oder um einen Raub zu begehen, Waffen bei sich tragen, die, welche Gift bei sich haben, verkaufen, bereiten, um einen Menschen zu tödten, welche falsches Zeugniß ablegen wodurch jemand dem Tode verfällt, oder die, welche Ursache zum Tode gegeben haben, mit Deportation. Wegen aller dieser Verbrechen ist bestimmt worden, gegen die Vornehmen die Enthauptung auszusprechen, die Leute geringeren Standes aber werden entweder gekreuzigt oder den Raubthieren (die sich im Amphitheater jeder Kreishauptstadt fanden, Euseb. H. E. 4, 15, 23 *θηρία ἔχω*, Worte des Proconsuls gegen Polycarp) vorgeworfen. §. 15: Diejenigen, welche gottlose und nächtliche Opfer, um jemand zu bezaubern, zu bannen, festzumachen, vollziehen oder vollziehen lassen, werden entweder gekreuzigt oder den Raubthieren vorgeworfen. §. 17: Mitwisser von Zauberkünsten werden mit der höchsten Strafe, *summo supplicio*, belegt, d. h. den Raubthieren vorgeworfen oder gekreuzigt. Da *summum supplicium* hier mit Kreuzigung gleichbedeutend ist, so wird man wohl nicht irren, wenn man Paulli Sent. 5, 23, 14: *qui abortionis aut amatorium poculum dant — si ex hoc homo aut mulier perierit, summo supplicio afficiuntur*, dahin versteht, dass die Abtreibung der Leibesfrucht und die Erregung der Brunst, wenn ein Mann oder eine Frau dadurch umkommt, mit dem Kreuze bestraft wurde. Ebenso wird die Schändung der Gräber, wenn die Leichname oder die Todtengebeine herausgerissen werden, *summo supplicio*, d. h. mit dem Kreuze bestraft, oder damit, den Raubthieren vorgeworfen zu werden, Paulli Sent. 5, t. 19 A. Endlich werden nach Paulli Sent. 5, 25, 1 mit Verweisung in die Bergwerke oder mit dem Kreuze die Leute niedern Standes bestraft bei folgenden Verbrechen: Wissentliche Abfassung oder Verwendung eines falschen Testamentes oder irgend einer falschen Urkunde; Herstellung, Besorgung, Verwendung eines falschen Siegels; Verminderung des Metallbestandes der Gold- oder Silbermünzen in irgend einer Weise, Einschmelzen oder Beschädigung derselben; Abweisung der echten Münzen, die mit dem Bilde des Fürsten geprägt sind — *humiliores aut in metallum dantur aut in crucem tolluntur*. — Manetho, *Apotelesmatum* 4, vs. 193 sqq. drückt die Gesamtheit der Verbrecher, welche gekreuzigt werden (*σκολοπηίδα μοῖραν ὀρώσιν*) durch *ἀνδροφόνους*, Mörder, *ληίστορας*, Räuber, *ἐμπεδολῶβας*, Thunichtgut, und *κέρδεος ἐχθροτάτου θηρίτορας*,

Schwindler, Betrüger aus⁷⁰⁾. Hierzu kommt noch die Bestrafung der Sklaven mit dem Kreuze, wenn sie ihren Herrn anklagten⁷¹⁾ oder sich gegen ihn verschworen⁷²⁾. Wir sehen daraus, dass fast alle schweren Verbrechen, wenn sie von Leuten niedern Standes oder Sklaven begangen wurden, bestimmt mit der Kreuzesstrafe belegt waren oder wenigstens belegt werden konnten, wenn die Richter eine besondere Strenge für zweckmässig fanden⁷³⁾.

5. Von der Vollziehung der Kreuzigung können wir uns nur dann ein vollständiges Bild machen, wenn wir die nichtrömischen und römischen Länder unterscheiden. In Persien war die Kreuzigung (so nennen wir kurz die Hinrichtung am Pfahle, vergl. oben Nr. 2) theils eine Todesstrafe, theils eine schimpfliche Vermehrung der Todesstrafe, theils eine Beschimpfung des todten Verbrechers. Im ersten Falle nagelte man die Verurtheilten einfach an das Kreuz, so dass sie sogar, wenn sie rechtzeitig abgenommen wurden, fortleben und vollständig ausgeheilt werden konnten⁷⁴⁾. Wenn die Kreuzigung eine schimpfliche Vermehrung der Todesstrafe war, so wurde der Verurtheilte erst schimpflich getödtet oder enthauptet und

70) Maneth. Apotel. 4, 193 ff.

*Ἦν Πυρόεις δύνῃ φαίνοντι οὐνὼν ἐπίκεντρος,
Ἐρμείας δ' ἰσόμοιρος ἐπ' ἀμφοτέρουσι φανθῆ,
Ἐν ὁρίοις καὶ κέντρῳ ἐπὶν ἴσχωσι Σελήνην,
Ἀνδροφόνους ὀρώσιν, ληϊστορας, ἐμπειδολῶβας,
Κέρδεος ἐχθροτάτου θηρήτορας, οἷ βασιληδὸν
Σιρεβλὰ κολαζόμενοι σκολοπηίδα μοῖραν ὀρώσιν
Πικροτάτοις κέντροισι προσαρτηθέντες ἐν ἥλοις,
Οἰωνῶν κακὰ δείπνα, κυνῶν θ' ἑλκύματι δεινά.*

Die Worte, auf die es hier hauptsächlich ankommt, sind *σκολοπηίδα μοῖραν ὀρώσιν πικροτάτοις κέντροισι προσαρτηθέντες ἐν ἥλοις*. Auch Stephani Thesaurus linguae graecae, Paris. vol. 7, pg. 420 erklärt *σκολοπηίδα μοῖραν* de crucifixis. *Σκολοπηίς* findet sich nicht weiter.

71) Paulli Sent. 5, 2, 14. S. Ann. 38.

72) Herodian 5, 2, 4. *ονκοφάνται τε ἢ δοῦλοι, ὅσοι δεσπότας κατήγγελλον, ἀνεσκολοπίσθησαν*. Capitolin. Pertinax 9 fin. *eos qui calumniis appetiti per servos fuerant, damnatis servis delatoribus, liberavit, in crucem sublati talibus servis*.

73) Digest. 49, 19, 16. §. 9.

74) Her. 7, 194. *τὸν πρότερον τούτων (Sandokes) βασιλεὺς Λαρκίος — ἀνείστανόρωσε, — ἀνακρεμοθέντος ὡν αὐτοῦ, λογιζόμενος ὁ Λαρκίος, — καὶ γνοὺς ὡς ταχύτερα αὐτὸς ἢ σοφώτερα ἐργασμένος εἶη, ἔλυσεν.*

dann gekreuzigt⁷⁵); wenn sie eine Beschimpfung eines Mannes war, der gestorben, ehe er hatte bestraft werden können, so wurde ihm der Kopf, wohl auch zugleich die (rechte) Hand abgehauen, und der Körper ans Kreuz geschlagen. Leonidas und Cyrus der jüngere. Der König von Syrien, Antiochus M., liess gegen 200 v. Chr. seinen Vetter und Schwager Achaeus, der sein Statthalter in Kleinasien war und sich gegen ihn empört hatte, nach dem Spruche eines Kriegsgerichtes an Händen und Füßen verstümmeln, enthaupten, in die Haut eines Esels nähen und dann ans Kreuz schlagen⁷⁶). — Allenthalben, so viel bekannt, wählte man zur Aufstellung der Kreuze leicht und weit sichtbare Orte. Mehr ist uns von der Kreuzigung aus nichtrömischen Ländern nicht bekannt.

In Rom haben wir die Kreuzigung als häusliche Strafe, von den Herren an ihren Sklaven, und als öffentliche Criminalstrafe, von Staatswegen an gemeinen Verbrechern vollzogen, zu scheiden.

Die Bestrafung der Sklaven mochte bis auf Hadrian⁷⁷) eine sehr willkürliche und durch die Feindschaft oder den Muthwillen der Sklaven, die sie zu vollziehen hatten, sehr grausame sein. Eine gesetzlich feste Form der häuslichen Kreuzigung ist nicht bekannt, wenn es auch an einer durch das Herkommen üblichen Form nicht fehlen mochte. Aus Plautus, dem ältesten Schriftsteller, welcher von römischen Kreuzigungen spricht, erfahren wir, dass der zum Kreuzestode von seinem Herrn bestimmte Sklave das *patibulum*, den Thürriegel, oder ein ihm ähnliches Stück Holz, das an die ausgebreiteten Arme gebunden war, vor der Brust tragen musste⁷⁸). Der Verdamnte hiess deshalb *patibulatus*⁷⁹). Ebenso geht aus dem bei Plautus als Schimpfname vorkommenden Worte *furcifer* hervor, dass auch die *furca*,

75) Her. 3, 125. Her. 6, 30.

76) Polyb. 8, 23, 3. Ἐδοξε δ' οὖν, πρῶτον μὲν ἀκρωτηριάσαι τὸν ταλαπορον μετὰ δὲ ταῦτα, τὴν κεφαλὴν ἀποτιμόντας αὐτοῦ, καὶ καταβλάψαντας εἰς ὄνειον ἄσκιν, ἀναστανθῶσαι τὸ σῶμα.

77) Digest. 1, 6, 1. §. 1. Vergl. Anmerk. 85.

78) Plaut. Mil. 2, 4, 6.

Credo ego istoc exemplo tibi esse pereundum extra portam,
Dispensis manibus patibulum quom habebis.

Vergl. Dionys. Halicar. 7, 64 (69) und Anm. 81.

79) Plaut. Mostell. 1, 1, 53.

O carnificium cribrum, quod credo fore:
Ita te forabunt patibulatum per vias
stimulatum stimulis huc si reveniat senex.

die Deichselstütze, schon zur Zeit des Plautus Sklaven aufgelegt worden sein muss. Spätere Schriftsteller, Cicero, Livius und Valerius Maximus⁸⁰⁾ schweigen vom Patibulum und geben nur an, dass in alter Zeit der verdammte Sklave eine Furca getragen habe. Vielleicht sind die Stadt- und Hausklaven mit dem Patibulum, die Acker- oder Landsklaven mit der Furca zur Richtstätte geführt worden. Ferner ersehen wir aus den angeführten Stellen, dass man die verdammten Sklaven unter Schlägen und Stichen mit dem Stachel, den man zum Antreiben der Thiere benutzte, über öffentliche, vielbesuchte Plätze und Strassen führte und endlich ausserhalb der Stadt ans Kreuz schlug⁸¹⁾. Hier scheint der grausamen Willkür des Herrn ein weiter Spielraum offen gestanden zu haben. Noch Cicero erzählt ein Beispiel der grausamsten Willkür einer Herrin, Sassia, welche ihren Sklaven Strato kreuzigen, vorher aber demselben die Zunge ausschneiden liess, um nicht von ihm verrathen zu werden⁸²⁾. Durch Hadrian, Antonin und noch mehr durch Constantin wurden die Sklaven gegen die Grausamkeit ihrer Herren in Schutz genommen⁸³⁾.

Als die Kreuzesstrafe eine öffentliche Criminalstrafe in Rom geworden war, wovon die Formen, in welche Verres seine Gewaltthaten kleidete, Zeugniss geben⁸⁴⁾, regelte sich das Verfahren in Vollziehung der Kreu-

80) Cic. de divin. 1, 26, 55. Itaque ludis intermissis instaurativi constituti sunt. Qui ante quam fierent quumque iam populus consedisset, servus per circum, quum virgis caederetur, furcam ferens ductus est. Liv. 2, 36. Ludis mane servum quidam pater familiae nondum commisso spectaculo sub furca caesum medio egerat circo. Valer. Max. 1. 7, 4. Quum plebeiis ludis quidam paterfamilias per circum Flaminium, priusquam pompa induceretur, servum suum verberibus mulcatum sub furca ad supplicium egisset, cet.

81) S. Anmerk. 78, 79, 80.

82) Cic. p. Cluent. 66, 187. Stratonem quidem, iudices, in crucem esse actum exsecta scitote lingua.

83) Vergl. Spartian. Hadr. 17. Hadrian liess z. B. eine Frau auf 5 Jahre verbannen, weil sie ihre Sklavinnen aus den unbedeutendsten Gründen aufs Grausamste behandelt hatte. Digest. 1, 6, 2 fin. Ex constitutione divi Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri iubetur, quam qui alienum servum occiderit. Digest. 1, 6, 1, 2. (Dominus) tunc reus homicidii sit, si voluntate eum (servum) ictu fustis aut lapidis occiderit. Cod. Just. 9, 14. Gesetz Constantins M. v. J. 319.

84) Cic. in Verr. 5, 6, 12. Tu — servos — ad supplicium iam more maiorum traditos [et ad palum alligatos] — liberare ausus es, ut, quam damnatis crucem servis fixeras, hanc indemnatis — civibus Romanis reservares? Hier ist also die Kreuzesstrafe als eine durch die Beamten auferlegte Criminalstrafe aufgeführt. Auch Horat. Epist. 1, 16, 46 sqq. lässt die Kreuzigung als Criminalstrafe annehmen.

zigung, und wenn auch im Ganzen der Charakter der Strafe und ihrer Ausführung nicht geändert wurde, so wurde doch bei derselben die Willkür möglichst ausgeschlossen, die Grausamkeit in gewisse Schranken gewiesen und die Vollziehung einem öffentlichen Beamten, dem Nachrichter, *carnifex*, oder nach Umständen Soldaten zugewiesen, die aus persönlichen Rücksichten zur Grausamkeit nicht verführt wurden.

Bei der Vollziehung der Kreuzesstrafe, wenn sie als römische Criminalstrafe erscheint, haben wir auf folgende Punkte zu achten: a) auf die Stäupung oder Geisselung; b) auf die Abführung des Verdammten zum Richtplatze; c) auf die Lage des Richtplatzes; d) auf die Vorbereitungen zur Befestigung des Verdammten am Kreuze; endlich e) auf die Art, wie derselbe am Kreuze befestigt wurde.

a) Die Stäupung. Jede körperlich zu erdulden Criminalstrafe schloss bei den Römern die Stäupung oder Geisselung in sich. Sie war die selbstverständliche Einleitung zu jeder Hauptstrafe und ist darum von der Todesstrafe zu unterscheiden, die durch Ruthenhiebe vollzogen wurde⁸⁵). Diese Stäupung wurde entweder mit Stöcken, *virgis*, *fustibus*, oder mit Geisseln, *flagellis*, ausgeführt. Die Freien erhielten Stockschläge, die Sklaven und gemeinen Leute Geisselhiebe⁸⁶). Die Stäupung fand an einem Pfahle statt, an welchen die Verurtheilten durch den Lictor (*I lictor deliga ad palum, i lictor colliga manus*)⁸⁷) oder gelegentlich auch durch niedrigere Beamte auf Befehl des Richters angebunden waren. Dieser Pfahl befand sich gewöhnlich schon an der Gerichtsstelle, auf dem Forum oder im Lager vor dem Praetorium, oder er wurde, wenn er noch nicht vorhanden war, für diesen Zweck aufgestellt⁸⁸).

b) Der Gang zum Richtplatze. Nach der Stäupung wurden die

85) Dionys. Hal. 9, 48. τῶν δὲ διαπραξαμένων τὴν ἀνοσίαν φθορὰν (d. h. die Entehrung der Vestalin Urbina) ὁ μὲν ἕκτος ἑαντὸν διχηρίσσει, τὸν δὲ ἕκτον οἱ τῶν ἱερῶν ἐπισκοποὶ συλλαβόντες ἐν ἄγορᾷ μάστιξιν αἰκισάμενοι, καθάπερ ἀνδράποδον ἀπέκτεινον.

86) Digest. 48, 19, 10. In servorum persona ita observatur, ut exemplo humiliorum puniantur. Et ex quibus causis liber fustibus caeditur, ex his servus flagellis caedi — iubetur.

87) Liv. 8, 7. Cic. p. Rabir. perduell. r. 4. §. 13 med.

88) Cic. Verr. 5, 5, 10. Itaque producentur et ad palum alligantur. Dio Cass. 49, 22. Antonius τὸν Ἀντίγονον (König von Judaea) ἐμαστίλωσε στανρῶς προσδῆσας — καὶ μετὰ τοῦτο ἀπέσφαξεν. Das Wort στανρὸς ist hier nicht die crux, sondern palus, sonst würde statt ἀπέσφαξεν stehen ἀνέσταυρωσεν. Gell. N. A. 10, 3. Idcirco palus

Verurtheilten zu dem Richtplatze geführt, und zwar zur grössern Beschämung durch die belebtesten Strassen und Plätze des Ortes, wo die Verurtheilung stattgefunden hatte⁸⁹⁾. Es scheint dies gelegentlich nicht ohne Gewaltthätigkeiten geschehen zu sein, denn wir finden die Ausdrücke *in crucem rapere* (Cic. Verr. 5, 64. §. 166), *ad crucem trahere*, zum Kreuze ziehen und schleppen. Wahrscheinlich wurden die Verurtheilten immer gefesselt zur Richtstätte geführt. Ausdrücklich berichtet dies Chariton von Slaven, die zum Kreuzestode verdammt waren⁹⁰⁾.

Jeder Verurtheilte musste sein Kreuz selbst zur Richtstätte tragen. Es wurde nach Tertullian und Chrysostomos auf der Schulter getragen. Dies ist seit der Hinrichtung unseres Herrn, dem ersten bekannten Beispiele, nachweisbar, war zu Plutarchs Zeit (50—120 n. Chr.) Gewohnheit und

destitutus est in foro, eoque adductus — M. Marius. *Vestimenta detracta sunt, virgis caesus est.* Marquardt, Handbuch der röm. Alterth. v. Becker, 5. Th. 1. Abth. S. 194 sagt: „Unter der *crux* versteht man nur den Pfahl, der an der Richtstätte bereits aufgerichtet ist, *palus* oder *stipes*; auch an diesem kann Jemand geißelt und gekreuzigt werden.“ Diese Behauptung wird durch die aufgeführten Belege nicht gerechtfertigt. Die Deichsel heisst bei Stat. Silv. 3, 4, 25 nur darum *crux*, weil sie durch das an ihrer Spitze angebrachte Joch einem Kreuze ähnlich war, (m. s. die Abbildungen bei Ginzrot: Die Wagen und Fuhrwerke der Griechen und Römer, B. 1, Taf. 3 u. 4). Aus Cicero Verr. 5, 5, 10 verglichen mit 5, 6, 12. *Tu — servos — ad palum alligatos ex media morte eripere ac liberare ausus es, ut, quam damnatis crucem servis fixeras, hanc indemnatis videlicet civibus Romanis reservares?* kann nicht gefolgert werden, dass *palus* und *crux* derselbe Gegenstand sei; *palus* und *crux* sind offenbar geschieden, *palus* ist der §. 10 extr. u. §. 11 erwähnte Pfahl, wie er sich an Gerichtsstelle fand, oder nach Gellius aufgerichtet werden musste, und *crux* ist das Kreuz, an welches die Slaven vom Pfahle aus kommen sollten. Die Hinrichtung begann mit der Geißelung am Pfahle und endete mit dem Verscheiden am Kreuze; daher heisst es: *ex media morte eripere*. Nirgends ist gesagt: *ad crucem alligatus virgis caesus est*, immer: *ad palum alligatus*. Wenn *palus* und *crux* derselbe Gegenstand wären, so würde doch wohl, wie *patibulum* und *crux* häufig wechseln, so auch *palus* und *crux* einmal vertauscht werden. Seneca ad Marc. 20, 3 und Lipsius de cruce 1, 5, 6 besprechen nicht den *palus*, sondern die *acuta crux*.

89) Dio Cass. 54, 3, Vol. III. p. 117 Dind. *Τὸν δὲ ἕτερον τὸν προδόντα αὐτὸν δια τῆς ἀγορᾶς μέσης μετὰ γραμμάτων τὴν αἰτίαν τῆς θανατώσεως αὐτοῦ δηλοῦντων διαγυγόντος καὶ μετὰ ταῦτα ἀνασταυρώσαντος, οὐκ ἤνανάκησε.*

90) Chariton 4, 2, pg. 66, 1 d'Orville-Reiske (ὁ δεσπότης) ἐκέλευσε τοὺς ἐγκαίδικα — ἀνασταυρῶσαι. προσήχθησαν οὖν πόδας τε καὶ τραχήλους συνδεδεμένοι καὶ ἑκαστος αὐτῶν τὸν σταυρὸν ἔφερε und pg. 66, 10: τὸν Πολύχαρμον ἀποβήξας τῆς κοινῆς ἀλύσειος πρὸς Μιθριδάτην ἤγαγεν.

wird nach ihm noch vielfach bezeugt⁹¹⁾. Dagegen ist zuzugeben, dass die in früherer Zeit von ihren Herren verdamnten Slaven, welche die Furca tragen mussten, ihr Kreuz wahrscheinlich nicht getragen haben, und dass nach Cicero (um 72 v. Chr.) Gavius das Kreuz am Richtplatze schon aufgerichtet gefunden haben muss. Cobet, Mnemosyne B. 8, pg. 276, dem es unmöglich scheint, dass ein Mann das grosse Kreuz, welches die Maler unserm Herrn aufzulegen pflegen, tragen könne, sucht zu beweisen, dass die Verurtheilten niemals das ganze Kreuz, *crucem*, sondern immer nur das Querholz, *patibulum*, getragen hätten. Dass er und die ihm folgen irren, hoffen wir in Anmerkung 92 zeigen zu können.

91) Evang. Joann. 19, 17 καὶ βαστάζων τὸν σταυρὸν αὐτοῦ ἐξῆλθεν. Tertull. de carne Christi, 5. Quid enim deo, Christo, indignius, carnem gestare an crucem? Tertull. adv. Judaeos, 10. Christus Jesus novam gloriam — suam in humero extulit, crucem scilicet. Chrysost. Hom. 85. (84) opp. 8, pg. 504, A. Montfaucon. οἱ δὲ ἐπέθηκαν αὐτῷ (Χριστῷ) τὸν σταυρὸν ὡς καταδίκην. Ibidem pg. 504, B. καὶ γὰρ τρόπαιον ἐξῆλθεν (Jesus) βαστάζων τὸν σταυρὸν κατὰ τῆς τοῦ θανάτου, τυράννης. — καὶ αὐτὸς ἐπὶ τῶν ὤμων ἔφερε τὸ τῆς νίκης σύμβολον. Plut. de sera num. vind. c. 9. τῷ σώματι κολαζομένων κυκούργων ἕκαστος ἐκφέρει τὸν ἑαυτοῦ σταυρὸν. Artemidor. 2, 61, (2, 56, p. 25 Reiff.) βαστάζειν τινὰ τῶν δαιμόνων κυκούργων μὲν ἰδόντι σταυρὸν βαστάσαι σημαίνει, τοῦτο γὰρ καὶ ὁ σταυρὸς θανάτου καὶ ὁ μέλλων αὐτῷ προσηλοῦσθαι πρότερον αὐτὸν βαστάζει. Auch der zum Kreuzestode verurtheilte Chaereas sagt bei Chariton 4, 3, pg. 69, 8. διὰ δὲ — καὶ σταυρὸν ἐβάστασα, καὶ δηλοῦν χειρὶ παρέδόθην. Von dem zum Kreuzestode verurtheilten Polycharmos heisst es Charit. 4, 2, pg. 66, 6, d'Orville-Reiske Πολύχαμος δὲ τὸν σταυρὸν βαστάζων.

92) Da niemand beweisen kann, dass die Maler das rechte Maass für das Kreuz Christi getroffen haben, so kann von der durch die Maler und Bildhauer eingeführten übergrossen Form des Kreuzes kein Grund hergenommen werden, zu behaupten, dass der Verurtheilte sein Kreuz nicht habe tragen können. Damit können wir jede weitere Widerlegung ersparen. Cobet will aber durch das Plantinische Fragment bei Nonius Marcellus pag. 221: patibulum ferat per urbem, deinde affigatur, beweisen, dass das Wort σταυρός im N. T. und bei den Schriftstellern nach Christo in Verbindung mit φέρειν und βαστάζειν soviel heisse, als das Querholz des Kreuzes tragen, weil patibulum in jener Stelle soviel heisse, als das Querholz des Kreuzes. Dieser Beweis würde nur dann zwingend sein, wenn nachgewiesen würde, dass das Wort patibulum bis auf die Zeit der Abfassung des N. T. immer nur das Querholz, nicht das ganze Kreuz bedeutet habe. Dieser Beweis aber ist unmöglich, weil schon seit Cicero patibulum unzweifelhaft das ganze Kreuz, crux, bedeutet, s. unsere Abhandl. Das Kreuz vor Christo, S. 15 ff. Wenn also σταυρὸν βαστάζειν, φέρειν u. s. w. soviel heissen soll, als patibulum ferre, so wird es auch eben so viel heissen, wie crucem ferre. Hier aber glaubt Cobet für seine Behauptung noch darin eine Stütze zu finden, dass niemand jemals gesagt habe crucem ferre. In der That aber liegt die

Die Ursache der Verurtheilung, *αἰτία τῆς θανατώσεως*, und zwar nicht bloss derer, die zum Kreuze verdammt waren⁹³), wurde dem Publikum bekannt gemacht. Dies geschah auf verschiedene Art, entweder so, dass ein Herold, welcher dem Verurtheilten voraus ging, die Ursache der Verurtheilung ausrief, oder so, dass dieselbe auf eine Tafel geschrieben, theils vorausgetragen⁹⁴), theils den Verurtheilten um den Hals gehängt wurde⁹⁵), um sie auf dem Wege zum Richtplatze zu tragen. Die

Sache so: patibulum ferre ist bis jetzt in der römischen Litteratur nur einmal nachgewiesen, und zwar in jenem plautinischen Fragmente, welches fast 300 Jahre älter ist als die Evangelien, dagegen kommt vor bei Tertullian adv. Jud. 10, Christus in humero extulit crucem; de carne Chr. 5, carnem gestare an crucem, und bei Hieronymus, Uebersetzung Evang. Luc. 23, 26 imposuerunt illi crucem portare, und Evang. Joh. 19, 17 et baiulans sibi crucem exivit. Ueberall ferner, wo das N. T. das Wort *σταυρός* hat, hat Hieronymus und die Vulgata das Wort *crux*. Ev. Matth. 10, 38. 16, 24. 27, 32. 27, 40. 42. Ev. Marc. 8, 34. 15, 30. 32. Ev. Luc. 9, 23. Ev. Joh. 19, 19. 25. 31. Phil. 2, 8. 3, 18. Col. 1, 20. Gal. 5, 11. 6, 12. 14. 1. Cor. 1, 17. 18. Hebr. 12, 2. Wenn aber *crux* unzweifelhaft das ganze Kreuz bedeutet, nicht bloss das Querholz, so müssen auch die Ausdrücke *crucem ferre*, *gestare*, *portare*, *baiulare*, welche zugleich die Uebersetzung der griechischen Worte *σταυρόν βασίλειον*, *φέρειν*, *ἐκφέρειν* sind, soviel heissen als das ganze Kreuz tragen. Wenn nun ferner Tertullian am Ausgange des zweiten Jahrhunderts nach Christo, welcher gewiss genug Kreuzigungen mit angesehen hatte, von Christo sagen konnte *crucem extulit*, so kann niemand zweifeln, dass er habe sagen wollen, Christus habe das ganze Kreuz getragen. Ist Obiges richtig, so haben wir nicht nöthig, Herrn Cobet, dessen grosse Verdienste wir mit allen Freunden der klassischen Litteratur gern anerkennen, weiter zu widerlegen, zumal wir wohl annehmen dürfen, dass seinem scharfen Geiste bei nochmaliger Durchsicht die Schwächen seiner übrigen Beweismittel nicht entgehen werden. Wir behaupten also mit Recht, dass die zum Kreuzestode Verurtheilten ihr Kreuz selbst auf ihrer Schulter zum Richtplatze trugen.

93) Nemo nocens, quocunque supplicio damnetur — titulo crimen eius et causam criminis testante carebat. Salmas. Ep. 2 de cruce, pg. 248. S. auch Anm. 89.

94) Lampr. Alex. Sev. 35. Lipsius de cruce 2, 11 fin. Salmas. l. l.

95) Sueton Caligula 32. Romae publico epulo servum ob detractam leatidis argenteam laminam, carnifici confestim tradidit, ut manibus abscisis atque ante pectus e collo pendentibus, praecedente titulo, qui causam poenae indicaret, per coetus epulantium circumduceretur. Euseb. H. E. 5, 1, 44. *περιαχθεὶς κύκλῳ τοῦ ἀμφιθέατρον πίνακος αὐτὸν προάγοντος, ἐν ᾧ ἐγγράφητο Ῥωμαῖσι· οὗτός ἐστιν Ἀνταῖος ὁ Χριστιανός*. Sueton. Domit. 10. Patremfamilias, quod Thresem mirmilloni parem, munerario imparem dixerat, detractum spectaculis in arenam, canibus obiecit cum hoc titulo: impie locutus parmularius. Dio Cass. 54, 3. *τοῦ Καρχήλωνος τὸν μὲν ἕτερον τῶν δούλων — ἐλευθερώσαντος — τὸν δὲ ἕτερον — δια τῆς ἀγορᾶς μέσης — μετὰ γραμ-*

Tafel, die den Grund der Verurtheilung (*αἰτία*) enthielt, hiess bei den Römern und Griechen *titulus*, *τίτλος*. Dieser *titulus*, *αἰτία*, hiess auch *λευκώμα*, das Weisse, *album*⁹⁶), weil die Ursache auf eine weisse Tafel mit schwarzen Buchstaben geschrieben war. Daher nennt ihn auch Nicephorus Callistus gradezu *λευκήν σανίδα*, eine weisse Tafel, die nach dem Etymologicum M. und nach Hesychius mit Gyps oder Kreide geweißt war⁹⁷).

c) Der Richtplatz. Die Stelle, an welcher die Kreuzigung stattfinden sollte, war nur in seltenen Fällen ein für gewöhnlich zu Hinrichtungen benutzter Platz. Zu Rom hatte man für die Hinrichtung der Sklaven vor der Stadt einige Plätze, zu Messina scheint die Via Pompeia, zu Jerusalem Golgatha der gewöhnliche Platz gewesen zu sein. Sonst wählte man den Platz nach Belieben, hatte dabei aber immer im Auge, dass derselbe weithin gesehen wurde oder auf sehr belebten Stellen lag, damit die Schande recht öffentlich und die abschreckende Wirkung recht stark sei⁹⁸). Wir finden als solche Plätze genannt: das Forum in Karthago⁹⁹), den Weg von Rom nach den kaiserlichen Landhäusern¹⁰⁰), die Via Appia in der Nähe von Neapel¹⁰¹), die Via Pompeia bei Messina¹⁰²), den Weg nach Thekoa bei Jerusalem¹⁰³), die Meeresküste bei Messina, die

μάτων τὴν αἶτλαν (τῆς θανατώσεως) δηλοῦντων, διαγαγόντος καὶ μετὰ ταῦτα σταυρώσαντος, οὐκ ἤγανάκτησε. Diese γράμματα τὴν αἶτλαν δηλοῦντα standen höchst wahrscheinlich auf einer Tafel; denn Nonnus erklärt das von Johannes 19, 19 gebrauchte Wort *τίτλος* durch *γράμμα*, τό περ καλεῖται Λατινίδι τίτλον. Dieser *τίτλος* aber stand nach Euseb. 5, 1, 44 auf einer *πίναξ*, Tafel, welche nach der gangbaren Meinung, die jedoch direct nicht belegt werden kann, dem Verbrecher um den Hals gehängt wurde.

96) Sozomenos 1, 17. *χωρὶς ἄλλον ξύλον ἐν τάξει λευκώματος, ὥμασι καὶ γράμμασι Ἑβραϊκοῖς Ἑλληνικοῖς τε καὶ Ῥωμαϊκοῖς.*

97) Salmas. Ep. 2. de cruce ad Barthol. dissert. de latere Chr. aperto, Leiden 1646.

98) Quintilian. Decl. 274 fin. Quoties noxios crucifigimus, celeberrimae eliguntur viae, ubi plurimi intueri, plurimi commoveri hoc metu possint.

99) Justin. 22, 7. Ob quam noxam (Bomilcar) in medio foro a Poenis patibulo suffixus est, ut idem locus monumentum suppliciorum eius esset, qui ante fuerat ornamentum honorum.

100) Ael. Lamprid. Alex. Sev. 22 (23, 8 ed. Peter). Qui de eo fumum vendiderat et a quodam militari centum aureos acceperat, in crucem tolli iussit per eam viam, qua esset servis suis ad suburbana imperatoria iter frequentissimum.

101) Appian. B. C. I, S. 426.

102) Cic. in Verr. 5, 66, 169.

103) Joseph. Vita c. 75.

Küste am Hellespont¹⁰⁴), die Ufer des Nils¹⁰⁵), weit sichtbare Hügel¹⁰⁶) u. s. w. Wo nicht Hügel vorhanden waren, oder wenigstens nicht genannt werden, wie im Lager der Römer vor Jerusalem und im Lager der rebellischen Miethstruppen vor Karthago, da wurden die Kreuze so aufgestellt, dass sie weithin sichtbar waren; so die Kreuze vor den Mauern von Jerusalem für die Juden in der Stadt¹⁰⁷) und die Kreuze vor den Mauern von Karthago für die rebellischen Miethstruppen¹⁰⁸). Wo dies die Oertlichkeit nicht zugelassen zu haben scheint, da wird das Kreuz ausnehmend hoch gemacht, wie das Kreuz für Kartalo¹⁰⁹), oder es wird nicht nur besonders hoch gemacht, sondern auch, um in die Augen zu fallen, weiss angestrichen, wie das Kreuz für den Giftmischer bei Suetonius¹¹⁰). Die Wahl eines Platzes für die Kreuzigung, der weithin gesehen werden konnte oder viel begangen wurde, war demnach eine allgemeine Gewohnheit.

104) Cic. in Verr. 5, 66, 169. Anm. 113. Ibid. 170. In conspectu Italiae, — praetervectione omnium, qui ultro citroque navigarent. Herod. 9, 120. ἀπαγαγόντες δὲ αὐτὸν εἰς τὴν ἀκτὴν εἰς τὴν Ἑρξης ἔθεντο τὸν πόρον, οἱ δὲ λέγουσι, ἐπὶ τὸν κολῶνόν τὸν ὑπὲρ Μαδύτου πόλιος, σάνδα προσπασσαλεύσαντες, ἀνεκρέμασαν (τὸν Ἀρταύκην)· τὸν δὲ παῖδα ἐν ὀφθαλμοῖς τοῦ Ἀρταύκτιω κατέλειψαν.

105) Xenophon Ephesius 4, 2, 2.

106) Herod. 9, 120 in Anm. 104.

107) Joseph. B. J. 5, 11, §. 1. Von den aus Jerusalem vor Hunger geflüchteten und von den Römern ergriffenen Juden heisst es: *μαστιγοῦμενοι δὲ καὶ προβασανίζόμενοι τοῦ θανάτου πᾶσαν αἰκλὴν ἀνισταυροῦντο τοῦ τείχους ἀντικρὺ*. So konnte man sie von der Stadtmauer aus sehen; daher schleppten die Führer der Juden die Verwandten der Gekreuzigten auf die Stadtmauer, und zeigten denselben das Schicksal der Ueberläufer. §. 2. *οἰκόντες γὰρ τοὺς τῶν αὐτομόλων οἰκίλους ἐπὶ τὸ τείχος οἷα πάσχουσιν οἱ Ῥωμαῖοι προσφεύγοντες ἐπιδνασκυεῖ*.

108) Polyb. 1, 86, 4. *Μετὰ δὲ ταῦτα προσαγαγόντες πρὸς τὰ τεῖχη τοὺς περὶ τὸν Σπένδιον αἰχμαλώτους ἐσταύρωσαν ἐπιφανῶς*.

109) Justin. 18, 7. Maleus, Führer der von den Karthagern wegen unglücklicher Kriegsführung verstossenen, von Allem entblösten Truppen, sagt zu seinem Sohne Kartalo, der im Auftrage der Machthaber in Karthago im vollen Glanze des Priestertums, ornatus purpura et infulis sacerdotii, zu seinem Vater ins Lager kommt, weil er in dieser Pracht seines Sohnes dem eigenen und dem Elende seiner Soldaten gegenüber einen Hohn sieht: „Quoniam igitur in patre nihil nisi exulis nomen agnoscis, ego quoque imperatorem me magis quam patrem indicabo; statuamque in te exemplum, ne quis posthac infelicibus miseriis patris illudat.“ Atque ita eum cum ornatu suo in altissimam crucem in conspectu urbis suffigi iussit.

110) Sueton. Galba 9, siehe oben Anm. 49.

d) Zu den Vorbereitungen der Befestigung des Verdammten am Kreuze gehörte zunächst die Aufstellung des Kreuzes. Wenn der Verurtheilte mit seinem Kreuze am Richtplatze angekommen war, so wurde dasselbe aufgerichtet¹¹¹⁾ und mit Pflöcken in dem Boden befestigt¹¹²⁾. Nur in früherer Zeit war das Kreuz schon vor Ankunft des Verurtheilten aufgerichtet¹¹³⁾, aber stehende, für die Hinrichtungen bestimmte Kreuze, wie es früher in Deutschland stehende Galgen gab, hatte man im Alterthume nicht, was wir hier gegen Salmasius, Cobet und ihre Nachfolger ausdrücklich bemerken wollen¹¹⁴⁾. Von dem Kreuze, an welchem der Söldnerführer Spendios gekreuzigt worden war, wird zwar berichtet, dass wenige Tage nach der Hinrichtung des Genannten der gefangene Führer der Karthager Hannibal nach Abnahme des Spendios an demselben gekreuzigt worden sei. (Polyb. 1, 86, 6. Diod. Sic. 25, 5, 2.) Man sieht aber leicht, dass in diesem Falle der Hohn gegen Karthago die Wahl dieses Kreuzes bestimmte. Die Nachricht des Petronius (Sat. 112 extr.), dass eine Wittve den Leichnam ihres eines natürlichen Todes verstorbenen Mannes, anstatt des gestohlenen Gekreuzigten habe an das

111) Juven. 6, 221. *Pone crucem servo.* Joseph. B. J. 7, 6: *Ὁ δὲ Βάσσις προσέταξε καταπηγνύναι σταυρόν, ὡς αὐτίκα κρεμῶν τὸν Ἑλεάζαρον.* Epigramm des Titus auf Alcaeus bei Plutarch Titus ep. 9.

*Ἀφλοῖος καὶ ἄφυλλος, ὁδοπορεῖ, τῷ ἐπὶ νῶτι,
Ἀλκαῖος σταυρὸς πηγνυται ἡλίβατος.*

Nach Salmasius:

*Fronde libroque carens super isto monte, viator,
Ut crux Alcaeo figitur alta, vides.*

112) Herod. 9, 120. *συνῖδα προσπαλαιεύσαντες ἀνεκρέμασαν* (Artayktes). S. Anm. 104.

113) Cic. in Verr. 5, 66, 169. *Quum Mamertini more atque instituto suo crucem fixissent post urbem in via Pompeia, te iubere in ea parte figere, quae ad fretum spectaret, et hoc addere — te idcirco illum locum deligere, ut ille, quoniam se civem Romanum esse diceret, ex cruce Italiam cernere ac domum suam prospicere posset.* S. auch oben S. 28. Dasselbe ist zu folgern aus Cic. p. Rabir. perd. r. 4. qui in campo Martio crucem ad civium supplicium defigi et constitui iubes. cp. 10. si C. Rabirio crucem T. Labienus in campo Martio defigendam putavit.

114) Cobet, Mnemosyne B. 8, S. 277 sagt: *crucis stabant in eo loco, ubi sumebatur supplicium*, hat aber seine Behauptung durch Stellen der Alten nicht erhärtet. Vergl. auch Anm. 88. Ebenso wenig hat Salmasius in ep. 2 de cruce ad Bartholini dissert. de latere Christi aperto, Lugd. Bat. 1646, pag. 271, seine Meinung, dass das Kreuz Christi stehen geblieben und zu andern Hinrichtungen verwendet worden sei, durch irgend eine Stelle der Alten bewiesen.

Kreuz hängen lassen, um den Hüter des Kreuzes, einen Soldaten ihren Buhlen, gegen die Strafe für seine Unachtsamkeit zu schützen, kann natürlich nicht als Beweis für mehrfachen Gebrauch eines Kreuzes dienen.

Die Verwendung desselben Kreuzes für mehrere Verbrecher hintereinander war auch darum nicht wohl möglich, weil, wenigstens in älterer Zeit, die Leichname an denselben hängen blieben¹¹⁵). Das Kreuz des Gavius, welcher 73 oder 72 v. Chr. gekreuzigt worden war, stand noch 70 v. Chr.¹¹⁶). Seit Augustus wurden die Leichname der Hingerichteten, mit Ausnahme der Majestätsverbrecher, auf Bitten der Verwandten zum Begräbniss ausgeliefert und dann wurden die Kreuze umgehauen¹¹⁷).

Der Verurtheilte wurde gewöhnlich nicht in seinen Kleidern, sondern entkleidet, nackend, ans Kreuz geschlagen. Die Kleider gehörten den Henkern. Dieser an sich geringfügige Umstand wird nur einmal ausdrücklich erzählt, und zwar bei der Kreuzigung unsers Herrn. Ausserdem wird aber die Entkleidung noch direct und indirect bezeugt. Artemidor sagt nämlich mit frivolem Scherze¹¹⁸): Gekreuzigt zu werden ist für die Armen ein Glück, denn der Gekreuzigte ist erhöht, für den Reichen aber ist es ein Unfall, denn sie werden nackend gekreuzigt. Indirect aber wird die Entkleidung vor der Kreuzigung dadurch bestätigt, dass in zwei Fällen ausdrücklich hervorgehoben wird, die Verdammten seien mit ihrer kostbaren Kleidung gekreuzigt worden, nämlich der Karthager Kartalo in seinem vollen Priesterornate, und ein Slave des Capito, geschmückt mit allen den Ringen, welche er vom Vitellius erhalten hatte und zu tragen pflegte¹¹⁹). Dagegen vermuthet Langen, gestützt auf Stellen,

115) Hor. Ep. 1, 16, 46 — non pasces in cruce corvos. Lucani Phars. 6, 544. Pendentia corpora carpsit, Abrasitque cruces.

116) Cic. in Verr. 4, 11, 26. In populi Romani quidem conspectum quo ore vos (Mamertiner) commisistis? nec prius illam crucem, quae etiam nunc civis Romani sanguine redundat, quae fixa est ad portum urbemque vestram, revellistis, neque in profundum abieicistis, locumque illum omnem expiastis, quam Romam atque in horum conventum adiretis?

117) Digest. 48, 24, 1. Ulpian. 9 lib. de off. Procon. Corpora eorum, qui capite damnantur, cognatis ipsorum neganda non sunt, et id se observasse etiam divus Augustus libro decimo de vita sua scribit. Quintil. Declamm. 6, 9. Cruces succiduntur, percussos sepeliri carnifex non vetat.

118) Artemidor. Onirocrit. 2, 61 (58 ed. Reiff). Σταυρωθῆναι ἀγαθὸν τῷ πένητι, καὶ γὰρ ὑψηλὸς ὁ σταυρωθεὶς, τοὺς δὲ πλουσίους βιάπτε, γυμνοὶ γὰρ σταυροῦνται.

119) Justin. 18, 7, oben Ann. 109. Tacit. H. 4, 3. Servus Capitonis patibulo adfixus est in iisdem anulis, quos acceptos a Vitellio gestabat.

in welchen die Wörter *γυμνός* und *nudus* von solchen Männern gebraucht werden, welche wenigstens eine Bedeckung der Schamtheile trugen, auch die Gekreuzigten seien um die Lenden bedeckt gewesen¹²⁰⁾. Die Gründe jedoch, die aus der Bedeutung der Worte *γυμνός* und *nudus* entnommen sind, erscheinen nicht durchschlagend. Denn die angeführten Stellen haben das Wort *γυμνός* zum Theil in der Bedeutung nackend bis auf den Lendenschurz, also beschränkend¹²¹⁾, zum Theil in strengster Bedeutung, wie Virgil's Aufforderung: „ackere nackend und säe nackend“¹²²⁾. Es hat nämlich O. Jahn nachgewiesen, dass auf einer Vulcentischen Schale ein Ackermann und ein Säemann völlig nackend, nur mit einer Kopfbedeckung gegen den Sonnenstich versehen, dargestellt sind¹²³⁾. Daraus ergibt sich, dass die Alten bis zu dem Grade an den Anblick des nackten Körpers gewöhnt waren, dass sie es nicht auffallend fanden, denselben auf ihren zum täglichen Gebrauche bestimmten Geräthen darzustellen. Ebenso wenig darf es daher auffallen, die Gekreuzigten völlig nackend gelassen zu haben.

F. Becker, geleitet durch das „Spottkrucifix“, wie es gewöhnlich genannt wird, sucht es wahrscheinlich zu machen, dass die Gekreuzigten besonders dann, wenn ihre Kleider, wie bei Slaven, keinen Werth gehabt hätten, bekleidet geblieben seien¹²⁴⁾. Belege für seine Meinung sind aus den Alten nicht beigebracht. Es werden daher die Ansichten dieser beiden Gelehrten, dass den Gekreuzigten wenigstens ein Lendentuch gewährt worden sei, bis auf Weiteres nur den Werth von Meinungen behalten, die, obschon aus einer sehr achtbaren Gesinnung entsprungen, ohne historischen Beleg nicht annehmbar erscheinen, und zwar um so weniger, als die Unglücklichen, welche zu einem *servile supplicium*, zu einem *infame supplicium*

120) Langen, die letzten Lebenstage Jesu. Freiburg i. Br. 1864, S. 304, 10 ff.

121) Dionys. Halic. I, 83. *Γυμνούς ἐπέζωσμένους τὴν αἰδῶ ταῖς δογαῖς τῶν ποθῶντων.*

122) Vergil. Georg. I, 299. *Nudus ara, sere nudus.* Schon Servius sagt zu dieser Stelle: *id est adeo sereno caelo, ut vestimentis non egeat.* Cuperi observatt. I, 7, worauf man sich beruft, beweisen nichts, als dass *γυμνός nudus* in engerem und weiterem Sinne vorkommt.

123) Darstellungen des Handwerks und des Handelsverkehrs auf Vasenbildern in den Berichten über die Verhandlungen der k. s. Gesellschaft der Wissenschaften phil. histor. Classe I, p. 76, 1867. Auch in Palästina gingen die Feldarbeiter nackend, wie sich aus der Mahnung unsers Herrn Matth. 24, 18 ergibt: *Wer auf dem Felde ist, der kehre nicht um, seine Kleider zu holen.*

124) Becker, das Spottkrucifix in den röm. Kaiserpalästen Breslau 1866, S. 38 ff.

verdammt waren, was nur über gemeine Leute und Sklaven verhängt, den Betroffenen aller öffentlichen Ehre beraubte, und zum Gegenstande des Spottes und der Verachtung machte¹²⁵), gewiss auf keine zarte Behandlung und züchtige Bedeckung rechnen durften. Wenn Hunderte und Tausende gekreuzigt wurden, war eine Bedeckung ohnedem kaum zu beschaffen. Auch war die Züchtigkeit der Römer, wenigstens in der Kaiserzeit, nicht so gross, wie Langen annimmt. Cicero's Off. 1, 35 sind Mittheilungen eines Philosophen aus einer besseren Zeit und Mahnungen an eine sinkende Zeit. Man denke an Clodius. Man denke an das, was schon Ovid, noch mehr Petronius und Apuleius in ihren Werken dem römischen Publikum bieten durften. Man denke an den Kummer, welchen dem Augustus die geschlechtliche Zügellosigkeit der weiblichen Glieder seiner Familie machte; an die Maassregeln, welche die besseren Kaiser zur Hebung der Sittlichkeit trafen, an die Unsittlichkeiten, die bei solchen Veranlassungen die Biographen der Kaiser schildern, an die Urtheile des sittenstrengen Tacitus und endlich an den Gräuel, dass Caligula selbst zu seinem Nutzen die Unzucht gewerbsmässig betreiben und ohne alle Scham dazu auffordern liess¹²⁶). Dies Alles benimmt uns den Glauben, dass man den Gekreuzigten eine züchtige Bedeckung zu geben für nothwendig gefunden habe.

e) Die Befestigung der Verurtheilten fand am aufgerichteten, stehenden Kreuze statt. Bilder des 15. und 16. Jahrhunderts stellen jedoch die Kreuzigung sehr häufig so dar, dass der Verurtheilte an das auf dem Boden liegende Kreuz angenagelt und das Kreuz mit dem angenagelten Unglücklichen aufgerichtet wird. Wir erinnern nur an die vortrefflich in Holz geschnittene Passion in der Hauptkirche zu Ostende, an die berühmte Kreuzigung von Rubens zu Antwerpen und die in den „Anfängen der Druckerkunst“ von uns beschriebenen Passionen. Als Beleg für diese Art der Befestigung führt Lipsius de cruce 2, 7 und seine Nachfolger das Martyrium des Pionius an, aber mit Unrecht, wie wir oben Anmerkung 38. S. 13 gezeigt haben.

Die Mittheilungen der Alten weisen aber sämmtlich auf ein stehendes Kreuz. Es setzen auch schon die Ausdrücke bei Plautus *in crucem excurrere*,

125) Gal. 5, 11. *Tὸ σκάνδαλον τοῦ σταυροῦ*. Matth. 27, 39 ff.

126) Tac. Ann. 15, 44. *per urbem etiam, ubi cuncta undique atrocía aut pudenda confluunt*. Sueton Calig. 41. *lupanar in palatio constituit*. — *Misit circum fora et basilicas nomenclatores ad invitandos ad libidinem iuvenes senesque*.

auf das Kreuz laufen, und der scherzhafte Name *Crucisalus*, Kreuzspringer, ein aufgerichtetes Kreuz voraus¹²⁷⁾. Bewiesen wird es durch das Kreuz des Gavius, welches erst an der Via Pompeia, dann an der Meeresküste aufgestellt wurde. Ferner bemerken wir: Für die Slaven, welche Verres des Hochverraths hatte anklagen lassen, um von ihrem Herrn Geld zu erpressen, hatte derselbe bereits Kreuze aufrichten lassen. S. oben Anm. 84.

Bassus, ein römischer Officier in Palästina, liess für den gefangenen Eleazar ein Kreuz aufrichten, als ob er ihn sofort kreuzigen lassen wolle. Die zum Kreuzestode verurtheilten Slaven des Mithridates stiegen auf das Kreuz hinauf¹²⁸⁾. Die christlichen Schriftsteller alter Zeit sind der Ueberzeugung, dass unser Herr an das stehende Kreuz geheftet worden sei. Vergl. Gretser d. s. cruce 1, cp. 21. Nirgends findet sich ein unzweifelhafter Beleg dafür, dass der Gekreuzigte zu ebener Erde angenagelt und mit dem Kreuze erhoben worden sei. Das Aufstellen des Kreuzes bezeichnen die Griechen mit *σταυρὸν πηγνύναι, ἀνιστάναι*¹²⁹⁾, die Latiner mit *crucem figere, defigere, ponere, statuere, constituere*¹³⁰⁾.

Es entsteht nun die Frage: Auf welche Weise wurden die Verurtheilten an das stehende Kreuz gebracht? Von den römischen Ausdrücken für „kreuzigen“ bezeichnet nur ein einziger *in crucem tollere* die Art, wie die Cruciarii an das Kreuz gekommen sind. Die Verurtheilten wurden auf das Kreuz, oder genauer ausgedrückt, auf das Sitzholz am Kreuze gehoben. Denn da die Worte, auf das Kreuz heben, keinen Sinn haben würden, wenn die Cruciarii nicht auf einen Ruhepunkt gehoben worden wären, von wo aus man die übrigen Verrichtungen der Kreuzigung an ihnen vollziehen konnte, dieser Ruhepunkt aber nur das Sitzholz sein konnte,

127) Plaut. Mostell. 2, 1, 12.

Ego dabo ei talentum, primus qui in crucem excucurrerit:
Set ea lege, ut offigantur bis pedes, bis brachia.

Plaut. Bacch. 2, 3, 127.

Credo hercle adveniens nomen mutabit mihi
Facietaque extemplo Crucisalum me ex Chrysalo.

128) Cic. Verr. 5, 66, 169. S. Anm. 113. Cic. Verr. 5, 6, 12. S. Anm. 88, S. 27. Joseph. J. 7, 6, 4. ed Havercamp. t. 2, pg. 418. S. Anm. 111. Chariton 4, 3, 5. *Εἶπον δὲ τοὺς μὲν ἄλλους ἀνηρημένους, ἄρτι δ' ἐκείνον ἐπιβαίνοντα τοῦ σταυροῦ.*

129) Charit. 5, 10, 6. — *Εἰ ἐπὶ τὸν σταυρὸν ἀνέβαινον, ὃν ἐπηξέ μοι κατηγορία ψευδής.* Xenoph. Ephes. 4, 22. *Ἀναστήσαντες τὸν σταυρὸν κ. τ. λ.* S. Anm. 140.

130) Cic. p. Rab. perd. r. 4, 4. Id. Verr. 5, 6, 12. 66, 169. Id. ad Quint. fr. 1, 2, 2 med. Suet. Galba 9. Juven. 6, 218.

so kann *in crucem tollere* nur heissen „auf das Sitzholz des Kreuzes heben.“ Dies wird thatsächlich auch durch Justinus M. und durch Irenaeus bestätigt, welche das Sitzholz als den vorstehenden Theil des Kreuzes bezeichnen, auf welchem die reiten oder ruhen, welche gekreuzigt werden¹³¹).

Wie und mit welchen Mitteln die Verurtheilten auf das Sitzholz gehoben wurden, ist von den Römern nirgends angegeben. Dagegen giebt uns der christliche Dichter Prudentius um 405 an, dass man auf das Kreuz gestiegen sei¹³²). Indess dies überhob die Nachrichten nicht der Mühe, den Verurtheilten noch auf das Sitzholz zu heben. Daher sagt Augustin (354—430 n. Chr.) von unserm Herrn, er liess sich auf das Kreuz erheben¹³³). Wir können also schon hieraus vermuthen, dass die Verurtheilten auf das Kreuz gestiegen sind und alsdann von den Nachrichtern auf das Sitzholz gesetzt worden sein müssen.

Diese Vermuthung bestätigen uns die Griechen, welche nicht nur erwähnen, dass die Verurtheilten auf das Kreuz gehoben, gesetzt worden seien (Polyb. 1, 86, 6. Ev. Luc. 18, 32. Charit. 4, 3, 5), sondern auch, dass sie selbst hinauf gestiegen seien (*ἀναβαίνειν, ἐπιβαίνειν*). So verurtheilt Lucian die unverständige Kurart eines Arztes mit dem Vergleiche, „wie wenn einer, der im Begriff ist aufs Kreuz zu steigen, eine Beschädigung am Finger heilen wollte,“ ganz wie wir sagen, „aufs Schafot zu steigen“. Ferner sagt Chariton, indem er erzählt, Mithridates habe seine Diener abgeschickt, um die Kreuzigung des Chaereas zu verhindern: „sie fanden die übrigen (verurtheilten Slaven) schon empor (aufs Kreuz) gehoben, ihn aber, als er eben aufs Kreuz stieg. Von weitem nun schrieen sie, der eine das, der andere jenes: Halt ein, steige herunter, schlage nicht ein, lass los“. Der Nachrichten hielt nun inne. Chaereas

131) Justin. M. Dial. c. Tryph. c. 91. p. 318 D. *Καὶ τὸ ἐν τῷ μέσῳ πηγνύμενον ὡς κέρα καὶ αὐτὸ ἐξέχον ἱστὴν, ἐφ' ᾧ ἐποχοῦνται οἱ σταυρούμενοι.* — Irenaeus adv. Haeres. 2, 24. 4. *Habitus crucis fines et summitates habet quinque — et unum in medio, in quo requiescit, qui clavis affigitur.*

132) Prudent. Peristeph. X, 641. *Crux illa nostra est, nos patibulum ascendimus.* Von Jesu sagt Cyprian, serm. de pass. Domini, indem er das Kreuz als die Palme des Sieges bezeichnet: *Ascendisti Domine palmam, quia illud crucis tuae lignum portendebat triumphum de diabolo.* S. Gretser de s. cruce 1, 21.

133) Augustin. tract. 3. in Joan. (Dominus) se permisit in crucem elevari.

aber stieg traurig vom Kreuze herab, denn gern wollte er von einem elenden Leben und von einer unglücklichen Liebe scheiden¹³⁴⁾.

Bis jetzt haben wir noch keine Mittheilung darüber gefunden, welcher Mittel die Verurtheilten sich bedienten, um auf das Kreuz zu steigen. Da indess dieselben nirgends beschrieben oder auch nur erwähnt werden, so kann man nur an gewöhnliche denken. Wir nehmen darum an, dass die Cruciarii auf Leitern hinaufstiegen¹³⁵⁾. Lipsius de cruce (Notae ad 2, 8) nimmt auch Leitern an, lässt aber auch zu, dass die Verurtheilten mit Stricken auf das Kreuz gezogen worden seien und giebt zur Erläuterung seiner Ansichten zwei Abbildungen. Salmasius, Epistola 2. de cruce ad Bartholini dissert. de latere Christi aperto, Leiden 1646, pg. 443, weist Leitern und Aufziehen ab, und nimmt an, dass der Verurtheilte von der ebenen Erde auf das Sitzholz gehoben worden sei, dass sodann der Nachrichter auf das, seiner Ansicht nach weit hervorragende, Sitzholz getreten sei und dass er den Delinquenten vom Sitzholze aus angenagelt habe. Die Leitern weist er darum ab, weil von Petronius (Satir. 112), in der Erzählung von der Wittve, welche den Leichnam ihres Mannes an das leere Kreuz habe hängen lassen, keine Leitern erwähnt seien. Diese Meinungen des Salmasius dürften kaum Beifall beanspruchen können. Friedlieb, Archäologie der Leidensgeschichte unsers Herrn, S. 142, sagt von Jesu, er sei von vier Soldaten, wie man pflegte, zuerst in die Höhe gezogen und dann angenagelt worden. Dieser Ansicht tritt auch Langen, die letzten Lebenstage Jesu, S. 315, und Marquardt, Römische Alterthümer, Th. 5, S. 194, bei. Von diesen Gelehrten hat nur Marquardt auf das Zeugniß des Plinius, Eusebius und Firmicus Maternus sich berufen. Diese Schrift-

134) Lucian. de morte Peregr. 45. Ὅμοιον ὡς εἴ τις ἐπὶ σταυρὸν ἀναβήσεται μέλλον τὸ ἐν τῷ δακτύλῳ πρόσπαισμα θεραπεῖν. Charit. 4, 3, 5 sq. Εὐχρον δὲ τοὺς μὲν ἄλλους ἀνηρημένους, ἄρτι δ' ἐκείνον ἐπιβαλόντα τοῦ σταυροῦ. Πόρρωθεν οὖν ἐκεκράγισαν ἄλλος ἄλλο τι φῆσαι, κατὰ βῆθι, μὴ τρώσῃς, ἄφες. Ὁ μὲν οὖν δῆμιος ἐπέσχε τὴν ὁρμήν. Χαιρέας δὲ λυπούμενος κατέβαινε τοῦ σταυροῦ· χαλῶν γὰρ ἀπηλλάσσεται βίον πονηροῦ καὶ ἱρωτος ἀτυχοῦς. Id. 4, 4, 10. Κἀγὼ γὰρ ἐπὶ σταυροῦ ἀνέβην διὰ σέ, Id. 5, 10, 6. S. Anm. 129.

135) Bei Serroux d'Agincourt, Histoire de l'Art t. 5, p. 1. pl. XXXI, 32. ist die Kreuzigung in folgender naiver Weise dargestellt. Der Gekreuzigte hält sich, ohne angebunden zu sein, am aufrechtstehenden Kreuze aufrecht. Der rechte Arm ist angenagelt, der linke wird von einem Manne angenagelt, welcher auf einem Tische steht. Die Füße werden von einem knieenden Manne angenagelt.

steller, deren Stellen wir in der Anmerkung 136 geben, enthalten aber nach unserer Ueberzeugung keine Angabe über die Mittel, mit welchen der Verurtheilte ans Kreuz gebracht worden ist. Firmicus Maternus sagt nur, dass die Verbrecher gekreuzigt wurden, Eusebius, dass Blandina in Form oder nach Art eines Kreuzes am Pfahle gehangen habe, Plinius endlich, dass man Hunde gehängt habe. Die Zusätze, *patibulo suffixus* und *in furca* — *fixi*, können nicht zum Beweise dienen, dass die Verurtheilten und die Hunde an Stricken aufgezogen worden seien¹³⁷).

136) Firmic. Matern. Astron. (Matheseos) VI, 31. ed. Bas. 1551. fol. p. 179. Nam istis facinoribus comprehensus severa animadvertentis sententia patibulo suffixus in crucem crudeliter erigitur. Euseb. H. E. V, 1. p. 131 Vales. *Βλανδίνα* — *σταυροῦ σχήματι κρεμαμένη* und kurz vorher *ἐπὶ ξύλου κρεμασθεῖσα*. Plin. H. N. XXIX, 4, § 57: supplicia annua canes pendunt inter aedem Juventatis et Summani vivi in furea sambucea armo fixi.

137) Die Stelle des Firmicus Maternus ist die einzige Stelle, welche man vielleicht so verstehen kann, dass Verbrecher mit dem Patibulum ans Kreuz geschlagen worden und eben darum, weil sie an das Patibulum genagelt die Leiter nicht hinaufsteigen konnten, mit Stricken auf das Kreuz gezogen worden seien. Denn alle übrigen von Lipsius beigebrachten Stellen beweisen nichts, als dass der eine Verurtheilte, von dem alle Stellen handeln, mit der Furca oder mit dem Patibulum belegt zur Hinrichtung geführt und dann gekreuzigt worden sei, keineswegs aber, dass er mit der Furca oder mit dem Patibulum an Stricken hinaufgezogen und ans Kreuz geschlagen worden sei. M. s. Cic. de divin. 1, 26, 55. Liv. 2, 36. Valer. Max. 1, 7, 4. oben Anm. 80. Macrob. Sat. 1, 10 (11). Autronius Maximus quidam servum suum, verberatum patibuloque constrictum per circi aream traduxisse caesum virgis et ex more multasse post patibuli poenam. Lactant. 2, 7, 20. Antonius Maximus diverberatum servum sub furca medio circo ad supplicium egerat. Der in diesen Stellen erzählte Fall war ohngefähr 400 Jahre vor Cicero vorgekommen und passt auch aus diesem Grunde nicht auf die Zeit, wo die Kreuzesstrafe öffentliche Criminalstrafe war. Die Stelle des Firmicus lautet nach der Edit. Aldin. Venet. 1499 und nach der ihr nachgedruckten Prucknersehen Ausgabe, Basel 1551, pg. 179. ☉, ☿ & ♀ si in occasu, i. e. in septimo ab horoscopo loco et in tropico signo aequa sint partium societate coniuncti, homicidam, latronem et humano semper cruore perfusum et omni genere crudelitatis armatum ista stellarum societas efficiet. Si vero ♄ cum iis fuerit inventus, ipse nobis exitium mortis ostendit. Nam istis facinoribus comprehensus severa animadvertentis sententia patibulo suffixus in crucem crudeliter erigitur. Statt der letzten Worte crudeliter erigitur hat die Ausgabe von Bivilaqua, Venetiis 1497, fol. 80, b, 1. in crucem colligitur. Man sieht daraus, die Stelle ist kritisch nicht unverdächtig. Der Text der Astronomica des Firmicus ist überhaupt noch sehr fehlerhaft. Wir halten daher die Worte patibulo suffixus für ein Glossem, welches allmählich in den Text übergegangen ist. Diese Stelle, die nicht früher als 337–340 n. Chr. geschrieben sein kann, enthält, wie sie jetzt vorliegt, eine Mittheilung, deren Gehalt in der Zeit, wo die Kreuzes-

Wir können daher nur soviel sagen, dass nach den Zeugnissen der Alten, die andeutungsweise schon mit Plautus beginnen und sich bis gegen das Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. fortsetzen, die Verurtheilten auf das Kreuz gestiegen und, nachdem dies geschehen war, auf das Sitzholz gesetzt worden sind. Eine andere Art, den Verbrecher an das Kreuz zu bringen, haben wir nicht auffinden können. Wir können uns daher nicht entschliessen, eine andere Art als die von uns aufgefundene für historisch gerechtfertigt anzunehmen.

Wenn der Verurtheilte auf das Sitzholz gesetzt worden war, so wurde er ans Kreuz befestigt: dies geschah zunächst mit Stricken. Für diese Art der Befestigung haben wir aus der Profanlitteratur nur wenige und unklare Zeugnisse, welche zum Theil erst durch den christlichen Hilarius Klarheit erhalten. Das eine findet sich bei Lucan, dass nämlich die gespenstige thessalische Zauberin, nach Voss zu Lucan 6, 519 ed. Weber, Erichtho, die Stricke und drückenden Knoten der Gekreuzigten zerrissen habe¹³⁸⁾. Das zweite Zeugniß findet sich bei Plinius, welcher als

strafe schon dem Verschwinden entgegen ging, nicht mehr denkbar ist. Denn übersetzen wir: an das Patibulum genagelt oder gebunden, so dass der Delinquent es an den Armen mit auf das Kreuz nehmen musste, immer wird dem entgegen gehalten werden müssen, dass nachweislich seit dem Tode unsers Herrn der Verurtheilte nicht mehr das Patibulum, sondern das Kreuz zur Richtstätte trug; dass das Annageln an das Patibulum eine Grausamkeit gewesen wäre, die selbst die Rohheit der ältesten Zeit übertroffen hätte, und mit den Bestrebungen Hadrians, Antoninus' Pius' und Constantins M. gradezu im Widerspruche stünde; endlich, dass man nicht auf's Kreuz steigen konnte, wenn die Hände an das Patibulum befestigt waren. Wollte man dagegen annehmen, dass die patibulo suffixi eine geschärfte, härtere Kreuzigung zu erleiden gehabt hätten, so steht dem entgegen, dass nirgends die Unterscheidung in eine mildere und in eine härtere Art der Kreuzigung im Corpus Juris gefunden wird. Uns erscheint die Stelle, wenn patibulo suffixus nicht entfernt wird, mit allen Verhältnissen jener Zeit im Widerspruche zu stehen, wir müssen sie daher für fehlerhaft halten, und wir können uns nicht veranlasst finden, aus derselben abzuleiten, dass die Verurtheilten mit Stricken auf's Kreuz gezogen worden seien.

138) Lucani Phars. 6, 543 sqq.

(Thessala) Laqueum nodosque nocentes

Ore suo rupit: pendentia corpora carpsit,

Abrasitque cruces percussaue viscera nimbis

Vulsit, et incoctas admissis sole medullas.

Insertum manibus chalybem nigramque per artus

Stillantis tabi saniem virusque coactum

Sustulit, et nervo morsus retinente pependit.

Heilmittel gegen das Wechselfieber angiebt, ein Stück Nagel vom Kreuze oder einen Strick vom Kreuze am Halse zu tragen¹³⁹). Das dritte Zeugniß liefert uns Xenophon Ephesius, indem er erzählt, Abrocomes sei in Aegypten so gekreuzigt worden, dass er nur mit Stricken an Händen und Füßen angebunden worden sei; dies sei, setzt er hinzu, dort bei der Kreuzigung Sitte¹⁴⁰). Endlich bemerken wir, dass auch Ausonius seinen *Cupido cruci affixus* nur mit Stricken an den Myrtenbaum angebunden sein lässt¹⁴¹).

Dagegen haben wir mehr Zeugnisse dafür, dass die Verurtheilten mit Nägeln befestigt worden sind, wobei wir zugleich erfahren, welcher Art die Nägel waren und durch welche Glieder sie getrieben wurden.

Indirect wird das Annageln schon dadurch bei den Römern bezeugt, dass sie kreuzigen durch *cruci figere*, *suffigere*, *affigere* ausdrücken, wobei man nur an die Nägel als Befestigungsmittel denken kann, weshalb christliche Schriftsteller auch das Wort „*clavus*“ beifügen. Auch das Kreuz des Gavius, von dem Cicero sagt: welches auch jetzt noch vom Blute eines römischen Bürgers trieft, weist auf Wunden hin, die nur die Nägel gemacht haben konnten¹⁴²). Gradezu aber nennen die Nägel am Kreuze Manetho, Seneca, Plinius, Lucanus, Apuleius und die Christen Irenäus und Paulinus Nolanus¹⁴³). Man bediente sich zum Kreuzigen grosser eiserner

Wir glauben die Stelle als Ganzes fassen und auf die Gekreuzigten beziehen zu müssen, nicht aber die Worte: *Laqueum — rupit* trennen und auf Gehängte beziehen zu dürfen. Denn da die Worte *pendentia corpora carpsit* *Abrasitque cruces* offenbar zusammen gehören, die den Worten *Laqueum — rupit* vorausgehende Stelle aber von Begrabenen handelt, so würde mit den Worten *Laqueum — rupit* über die Gehängten offenbar zu wenig und zu unklar gesprochen worden sein.

139) Plin. N. H. 28, 4, 11. *Idem in quartanis fragmentum clavi a cruce involutum lana collo subnectunt, aut spartum e cruce.*

140) Xenoph. Ephes. 4, 22. *Ἀνασίζαντες τὸν σταυρὸν προσαρτῶσι σπάρτοις τὰς χεῖρας σφλγξαντες καὶ τοὺς πόδας τοῦτο γὰρ τῆς σταυρώσεως ἔθος ἐστίν.*

141) Auson. *Cupido cruci aff.* 56 sqq.

Eligitur maesto myrtus notissima luco

Invidiosa Deum poenis. Cruciaverat illic

Spreta olim memorem Veneris Proserpina Adonim.

Devinctum post terga manus substrictaque plantis

Vincula maerentem, nullo moderamine poenae

Affigunt.

142) Cic. *Verr.* 4, 11, 26. S. Anm. 116 med.

143) Lucan. *Phars.* 6, 547. Paul. Nolan. *Poem.* 24, 455. S. Anm. 144.

Nägel, die man zum Befestigen der Balken verwendete, der Balkennägel¹⁴⁴), *trabales clavi*, die durch ihre Stärke und Festigkeit sprüchwörtlich geworden waren¹⁴⁵). Wegen ihrer Länge mochten sie am Kreuze weit vorstehen.

Ein verhältnissmässig umfängliches und übersichtliches Bild von der Kreuzigung gewährt uns Hilarius Pictaviensis. Er hat nämlich in seinem Buche *de trinitate* die Leiden der Kreuzigung Christi hintereinander aufgeführt, um daran zu zeigen, dass der Gottmensch Jesus Christus zwar die leidenschaffenden Handlungen der Kreuzigung erfahren und ertragen, aber keinesweges schmerzenvoll erlitten habe. Da nun Christus von Römern gekreuzigt wurde, auch von Hilarius nirgends bemerkt worden ist, dass die Kreuzigung Jesu eine aussergewöhnliche gewesen sei, endlich da Hilarius, welcher i. J. 386 gestorben ist, recht wohl die Zustände eines Gekreuzigten kennen konnte, so dürfen wir annehmen, dass die von ihm aufgeführten Leiden der Kreuzigung die Leiden einer gewöhnlichen römischen Kreuzigung waren, und dass wir aus denselben auf das Verfahren bei der Kreuzigung zu schliessen berechtigt sind. Wir geben die Worte des Hilarius Anmerkung 146. In dieser Mittheilung sind unserer Ansicht

144) Manetho, Apotell. 4, 199. *Προσαρτηθέντες ἐν ῥάλοις*. vgl. oben Anm. 70. — Seneca de vita beata. 19. Cum refigere se crucibus conentur, in quas unusquisque vestrum clavos suos ipse adiecit? — Lucan. Phars. 6, 547. Insertum manibus chalybem — sustulit. S. Anm. 138. — Plin. N. H. 28, 4, 11. Fragmentum clavi a cruce. Vgl. Anm. 139. — Irenaeus adv. Haer. 2, 24, 4. Vgl. oben Anm. 131. — Paulin. Nolan. Poem. 24, 455 nennt mehrere Märtyrer corpora transfixos trabalibus incluta clavis. Vgl. auch Vita SS. Verreoli et Vemelii: Capitibus beatorum martyrum trabales clavi — malleis ferreis affixi.

145) Cic. Verr. 5, 21. Hor. 1, 35, 17 sq. Cfr. Gesneri Thes. l. l. in voc. clavus.

146) Hilarius de trinitate 10, 13 sagt über die Leiden Christi: Sed forte penduli in cruce corporis poenae et colligantium funium vincula et adactorum clavorum cruda vulnera sunt timori? Et videamus, cuius corporis homo Christus sit, ut in suspensam et nodatam et transfossam carnem (Cod. Vatic.: ut suspensa et nodata et transfossa carne) dolor manserit. Hiermit ist zu verbinden cp. 23: Homo itaque Jesus Christus unigenitus Deus — hominem verum secundum similitudinem nostri hominis — sumpsit, in quo quamvis ictus incideret, aut vulnus descenderet, aut nodi concurrerent, aut suspensio elevarer, afferrent quidem haec impetum passionis, non tamen dolorem passionis inferrent. — Passus quidem est Dominus Jesus Christus, dum caeditur, dum suspenditur, dum crucifigitur, dum moritur, sed in corpus Domini irruens passio nec non fuit passio, nec tamen naturam passionis exseruit.

nach die drei Abschnitte, in welche die Vollziehung der Kreuzigung zerfiel, von Hilarius ziemlich genau angedeutet, indem die Schmerzen, die in Folge dieser einzelnen Acte entstanden, aufgezählt sind. Es sind dies die Schmerzen des Körpers, die erstens vom Schweben oder Hängen am Kreuze (*penduli in cruce corporis*), zweitens von dem Zusammenschnüren der Stricke (*colligantium funium vincula*), und drittens von den Wunden der eingetriebenen Nägel (*adactorum clavorum cruda vulnera*) entstanden. Später sind die Veranlassungen zu den Schmerzen in umgekehrter Reihe angegeben als Wunde (*vulnus*), als Knoten (*nodi*) und als Aufhängen, Aufbringen auf das Kreuz (*suspensio*). Endlich werden sie nochmals wiederholt in den Worten *suspenditur*, er wird aufs Kreuz gebracht, *crucifigitur*, er wird ans Kreuz (gebunden und) genagelt. In dem Worte *suspenditur* glauben wir dasselbe finden zu müssen, was anderwärts durch *tollitur* ausgedrückt wird, wie aus den Worten des Hilarius: *quamvis — suspensio elevaret* hervorgeht. Das Erste ist also das Setzen auf das Sitzholz. Die Schmerzen des so aufgesetzten oder so aufgehängten und darum gewissermassen schwebenden Körpers bestehen hauptsächlich im Drucke des Sitzholzes auf das Kreuzbein (*os sacrum*). Die Qualen dieses Druckes sind bekanntlich so heftig, dass man sie erzeugte, um von den Sklaven Geständnisse zu erzwingen, indem man dieselben auf den *eculeus* (bei uns früher „der Esel“) setzte¹⁴⁷). Diese Schmerzen des schwebenden oder auf dem Sitzholze hängenden Körpers, *penduli corporis*, sind also Folge des Aufsetzens auf das Sitzholz. Das Aufsetzen heisst bei Hilarius *suspendere* und die Handlung selbst *suspensio*¹⁴⁸). Als zweiter Act wird das Anbinden, und dessen Folge, der aus dem Zusammenschnüren und aus den drückenden Knoten hervorgehende Schmerz angezeigt. Hier ist also in den Worten *colligantium funium vincula* (Banden der zusammenschnürenden Stricke), *nodata caro*

147) Cic. p. Mil. 21 extr. Nihil ad tortorem. Facti enim in eculeo quaestio est, iuris in iudicio.

148) In dem Worte *pendulum* glauben wir kein Hinderniss für unsere Erklärung zu finden; denn den Römern ist bekanntlich *pendulum* nicht bloss das, was seinen Stützpunkt über sich hat, sondern auch das, was ihn an der Seite oder unter sich hat. Daher heisst bei Statius Silv. 3, 4, 23 die Deichsel des Wagens *crux pendula* und die Gärten der Semiramis bei Curtius 5, 1, 32 *horti pensiles*. Die *poenae penduli corporis* sind uns demnach die Schmerzen des auf dem Sitzholze sich haltenden, am Kreuze gleichsam schwebenden Körpers, welche durch den heftigen Druck auf das Kreuzbein veranlasst werden.

(das von Knoten gedrückte Fleisch), und *nodi* (Knoten) klar gesagt, dass nach der *Suspensio*, d. h. wie wir annehmen, nach dem Aufsetzen auf das Sitzholz, das Anbinden des Leibes folgte¹⁴⁹). Endlich als dritter Act wird das Annageln angedeutet mit den Worten: *adactorum clavorum cruda vulnera* (die rissigen Wunden der angetriebenen Nägel), *transfossa caro, ictus* und *vulnus*. Das Anbinden und Annageln wird mit einem Worte *crucifigitur*, er wird gekreuzigt, zusammengefasst. Wie nun der Kreuzigung die Geisselung (*caeditur*, er wird geschlagen) vorausging, so folgte aus der Kreuzigung der Tod (*moritur*, er stirbt).

Dass die Gekreuzigten an den Stamm des Kreuzes angebunden wurden, bezeugt auch das Martyrium des heil. Marcellinus und des heil. Marcus¹⁵⁰). Welche Theile des Körpers angebunden waren, ist zwar nicht angegeben, es lässt sich aber annehmen, dass man den Körper um die Brust anband, damit er nicht vorfallen und das Zerreißen der Hände veranlassen konnte¹⁵¹). Auf dem ältesten bekannten Bilde der Kreuzigung Christi, welches sich in dem syrischen Codex der Evangelien vom J. 586 in der Mediceischen Bibliothek zu Florenz befindet, haben die beiden Uebelthäter zwei über der Brust sich kreuzende Bänder, in denen man wohl den Strick, der den Oberleib an den Kreuzesstamm befestigte, erkennen könnte¹⁵²). Dieser Strick musste am Kreuze bleiben, solange der Körper an demselben hing, darum musste ihn und seine Knoten die Thessalierin zerreißen, ehe sie die hängenden Körper zerfleischen und die Kreuze leer machen konnte, s. Anm. 138. Höchst wahrscheinlich sind nicht nur der Leib, sondern auch die Arme und die Füße wenigstens solange angebunden gewesen, bis die Nägel in dieselben getrieben waren. Auf Grund der

149) Diese Worte des Hilarius erläutern nun auch die Stelle des Lucan 6, 543: *Laqueum nodosque nocentes ore suo rupit*. *Laqueus* ist der Strick, *funis*, mit welchem der Körper an das Kreuz gebunden war, der durch seine Knoten das Fleisch des Gekreuzigten schmerzlich (*nodosque nocentes*) drückte. Diese Wirkung der verschlungenen Stricke bezeichnet Hilarius durch *caro nodata, nodi concurrentes* und *nocentes*.

150) *Acta SS.* 18. Juni. *Ad stipitem ligatis in pedibus eorum affixi sunt clavi*.

151) Dass die Hände ausreißen könnten, leugnet Bartholdus Nihusius de cruce epist. ad Bartholinum c. 3. extr. abgedruckt in Th. Bartholini Hypomn. de cruce. Vesaliae 1673, pg. 203. Richter, Dissertatt. medd. quatuor, behauptet das Gegentheil.

152) Vergl. Assemani Catal. Cod. MMSS. Orientt. Bibl. Mediceae. Taf. XXIII., nachgebildet bei Agincourt, Hist. de l'Art. Peint. I. Pl. XXVII, 4. Bartholdi Nihusii de cruce epist. c. 3 extr., welcher sich auf Raynaudus de sancto latrone cp. 2 Num. IX. beruft.

Quellen können wir aber nur behaupten, dass der Gekreuzigte mit Stricken scharf ans Kreuz angebunden war, dass mindestens ein Theil dieser Bände auch nach der Annagelung nicht abgenommen wurde, und dass der Gekreuzigte von den scharfgebundenen Stricken und ihren Knoten heftige Schmerzen zu erleiden hatte.

Der letzte Abschnitt der Vollziehung der Kreuzigung selbst war die Annagelung, *προσήλωσις*. Niemand bestreitet, dass dieselbe stattgefunden habe. Gretser de s. cruce 1, 19 bringt viele Belege für dieselbe bei, wenn auch nicht alle von ihm beigebrachten Stellen, in welchen das Wort *κρέμασθαι* vorkommt, als Belege gelten können. Aber darüber herrscht Verschiedenheit der Ansichten, ob die Hände und auch die Füße angenagelt worden seien, oder ob nur die Hände angenagelt, die Füße aber nur angebunden worden seien¹⁵³). Obgleich diese Frage, unserer Meinung nach, nur durch die Zeugnisse der Alten entschieden werden kann, hat man sie doch durch Nachweisung der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit zur Entscheidung bringen wollen und dadurch den Streit unnöthig erweitert¹⁵⁴). Wir entscheiden nur nach den Zeugnissen der Alten, und müssen darum annehmen, dass Hände und Füße des Cruciarus angenagelt worden seien. Der Einwand, dass, weil Lucian (Prometh. §. 2.) den Prometheus nur an den Händen, nicht an den Füßen habe annageln lassen, die Kreuzigung nur in Annagelung der Hände bestanden habe, ist nicht zulässig, weil Lucian nicht beabsichtigte, in der Annagelung des Prometheus eine Kreuzigung zu beschreiben, sondern nur die in der Bestrafung des Prometheus enthaltene Ungerechtigkeit darzulegen. Es kann also die Darstellung des Lucian als eine ausreichende Quelle für die Kenntniss der Kreuzigung nicht angesehen werden. Aeschylos, der im Prometh. vinct. 74—76 den Mythos zuerst erzählt, berichtet, dass Prometheus an Händen und Schenkeln angenagelt und an den Füßen gefesselt worden sei.

Auch können die Worte des Lucan, *insertum manibus chalybem — sustulit* „sie zog den in die Hände getriebenen Stahl heraus“ nicht beweisen, dass nur die Hände angenagelt gewesen seien. Der Ausdruck ist

153) Langen, die letzten Lebenstage Jesu, S. 313 bespricht diesen Streit, und giebt Anm. 4 die einschlagende Litteratur an.

154) Winer, de pedum in cruce affixione, Lipsiae 1845, hauptsächlich gegen Hug's verdienstliche Aufsätze in der Zeitschrift für die Geistlichen des Erzbisthums Freiburg 2. u. 5. Thl. Winer spricht sich gegen Annagelung der Füße aus, wie uns scheint ohne genügende Gründe.

poetisch, man darf also die Worte nicht zu streng nehmen. Der Dichter will nur sagen oder anzeigen, dass der Körper des Gekreuzigten vom Kreuze gelöst worden sei. Dazu reichten die Worte „sie nahm den in die Hände getriebenen Stahl weg“ vollkommen aus. Denn die Ausbreitung und Annagelung der Hände galt für die Hauptsache bei der Kreuzigung.

Für die Annagelung der Hände und der Füße spricht aber das schon, dass die Römer mit den Worten *cruci affigere, suffigere* u. s. w., die Kreuzigung ganz genügend dargestellt zu haben glaubten, ohne dass ein Ausdruck für das Anbinden der Füße, wie etwa *pedes alligare, constringere* beizufügen für nöthig befunden worden wäre. Denn da man unter *cruci affigere, suffigere* zu verstehen hat, ans Kreuz annageln, so würde man, wenn man annehmen wollte, dass nur die Hände angenagelt worden wären, nothwendig zur vollständigen Darstellung der Kreuzigung auch vom Anbinden der Füße, die man doch nicht frei hängen lassen konnte, haben sprechen müssen. Da dies nirgends geschieht, so muss man annehmen, dass sich der Ausdruck *cruci affigere* auf Hände und Füße bezieht, mithin auch die Füße angenagelt worden seien. Die Annahme, dass die Beine angebunden gewesen seien, ist nur Vermuthung, denn es lassen sich dafür keine Belege aus den Alten beibringen. Dass man bei der Kreuzigung Hände und Füße angenagelt habe, spricht schon Plautus aus (oben Anm. 127), indem er den Tranio sagen lässt: Wer zuerst ans Kreuz hinanläuft, diesem gebe ich ein Talent. Doch nur dann, wenn Bein und Arm ihm doppelt angenagelt wird. Unzweifelhaft aber und mehrfach wird es bewiesen zunächst durch Tertullian, der die Worte Ps. (21.) 22, 17, „sie haben meine Hände und Füße durchgraben“ auf die Kreuzigung Christi bezieht und hinzusetzt, diese Grausamkeit ist der Kreuzigung eigenthümlich; sodann durch Hilarius, welcher der rechten Hand vorwirft, dass sie Hände und Füße mit dem Nagel anhefte, und endlich durch Augustin, welcher von den mit Jesu gekreuzigten Uebelthätern sagt: Angenagelt mussten sie lange leiden und die Hände hingen an den Nägeln und die Füße waren durchbohrt¹⁵⁵⁾. Diese Männer lebten zu einer Zeit, wo die Kreuzigung

155) Tertull. adv. Marc. 3, 19, pg. 148. T. 2. Oehler: Si adhuc quaeris dominicae crucis praedicationem, satis iam tibi potest facere vigesimus primus psalmus, totam Christi continens passionem —: Foderunt inquit manus meas et pedes, quae propria atrocitas crucis. — Hilarius Pictav. Tract. in Ps. 143. §. 16. Opp. p. 558. Iniqua dextra est, cum palmis caedit, cum virgis laniat, cum calamo collidit, cum coronam spineam coaptat, cum clavo manus ac pedes figit, cum fel aceto admiscet, cum

noch in Anwendung war. Gegen diese klaren Zeugnisse müssen die Gründe verstummen, welche man aus dem Stillschweigen mancher Alten gegen die Annagelung der Füße hergeleitet hat.

Es entsteht nun sehr natürlich die Frage, ob die Füße ebenso wie die Hände einzeln angenagelt worden seien? Die Alten schweigen auf diese Frage. Wir werden später bei Besprechung der Kreuzigung Christi zeigen, dass wir Grund haben zu glauben, die Füße seien übereinander gelegt und daher mit einem Nagel befestigt worden. —

Die oben besprochene Form der Kreuzigung war die bei Bestrafung von Verbrechern übliche; der Muthwille, der Hass und die Grausamkeit erfanden aber auch andere Formen, die Josephus im Allgemeinen erwähnt, Seneca aber und Eusebius dahin bestimmen, dass die Unglücklichen mit dem Kopfe gegen die Erde und mit den Füßen gegen den Himmel gekehrt angenagelt worden seien¹⁵⁶). Nach Eusebius und Johannes Chrysostomus wurde der Apostel Petrus auf sein Bitten mit dem Kopfe zur Erde gekehrt gekreuzigt¹⁵⁷). Das Martyrologium sagt unter dem 7. April, dass der Märtyrer Callopius auch mit dem Kopfe zur Erde gekehrt gekreuzigt worden sei. Unter die selteneren Formen der Kreuzigung rechnet Lipsius de cruce 3, 8 noch folgende. Nach Simeon Metaphrastes wurde der Apostel Philippus an den Fersen mit Stricken gebunden, und dann mit zur Erde gekehrtem Kopfe an einem Pfahle oder Kreuze, wie Lipsius vermuthet, aufgehängt. Dasselbe glaubt Lipsius sei dem Dracontius und Diodotus, denen man die Schenkel zusammenband, wiederfahren. Sodann

omnia impietatis opera consummat. August. Tract. 37. Clavis infixi diu cruciabantur. Idem in Ps. 39. Manus clavis inhaerebant, pedes transfixi erant. Cf. Gretser, l. l. cp. 19.

156) Joseph. B. J. 5, 11, 1. Προσήλουν δ' οἱ στρατιῶται δι' ὀργὴν καὶ μῖσος τοὺς ἀλόντας ἄλλον ἄλλῳ σχήματι πρὸς χλεύην. Seneca, Consol. ad Marc. 20. Capite quidam conversos in terram suspendere. Euseb. H. E. 8, 8. Ἐνθα (Aegypten) μύριοι — διαφόρους ὑπέμειναν θανάτους — καὶ ἄλλοι πάλιν ἀνασκομισθέντες, οἱ μὲν κατὰ τὸ σὺνηθὲς τοῖς κακούργοις, οἱ δὲ καὶ χειρόνως ἀνίσταιν κατὰ κάρη προσηλωθέντες, τηροῦμενοι τε ζῶντες, εἰσὶ καὶ ἐπ' αὐτῶν ἱερῶν λιμὴ διαφθαίειν.

157) Euseb. H. E. 3, 1. Πέτρος — ἐπὶ τέλει ἐν Ῥώμῃ γενόμενος ἀνασκομιπύθη κατὰ κεφαλῆς οὕτως αὐτὸς ἀξιώσεως παθεῖν. Pseudo-Chrysost. orat. 2. in princip. Apost. opp. ed. Montfaucon. Paris. et Lipsiae 1836, t. 8. pg. 620. Χαλκοῖς Ἡέρι, ὁ τοῦ ξύλου τοῦ σταυροῦ ἀπολαύσας, καὶ καθ' ὁμοιότητα τοῦ διδασκάλου σταυρωθῆναι μὴ θελήσας ἐν ὀρθῇ πῶ σχήματι, καθὼς ὁ Δισπότης ἡμῶν, ἀλλὰ μᾶλλον ἐπὶ κεφαλῇ, ὡς εἰς οὐρανὸν τὴν πορείαν ἐπὶ γῆς ποιοῦμενος. Ὡς εὐλογημένοι ἦσαν, οὕτως καὶ ἡμεῖς ἐκείνα μέλη διήλθον.

rechnet Lipsius 3, 9 hierher, dass man Bäume gegen einander gebogen, an die einander genäherten Wipfel derselben die Schlachtopfer mit Händen und Füßen angebunden, die Bäume plötzlich losgelassen und auf diese Art durch die Schnellkraft derselben die Unglücklichen zerrissen habe. Eusebius H. E. 8, 9, 2 erzählt, dass dies in Aegypten geschehen sei. Allein wer die Festigkeit der Verbindung menschlicher Gliedmaassen kennt, wird billig Bedenken tragen, so etwas zu glauben, selbst wenn es möglich sein sollte, starke Bäume in dieser Weise und zu diesem Zwecke gegen einander zu beugen. Wir können übrigens in diesen von Lipsius berichteten Arten der Hinrichtung keine Kreuzigung finden. Die andern von Lipsius de cruce 3, 6 und in der Note zu diesem Kapitel abgebildete Formen der Kreuzigung sind nur eingebilddete Formen.

Die letzte Arbeit der Nachrichter bei der Kreuzigung war, die Ursache der Verurtheilung aufzustellen. S. oben S. 30. Auf eine Tafel geschrieben, wurde sie wahrscheinlich immer über dem Haupte des Gekreuzigten am Kreuze befestigt. Wir haben hiervon nur ein Beispiel, das der Kreuzigung Jesu¹⁵⁸), in der Profangeschichte wird kein Fall erwähnt. Da indess kein Grund vorliegt, anzunehmen, dass Pilatus nur ausnahmsweise bei der Kreuzigung Jesu eine Tafel mit der Todesursache (*αἰτία, τίτλος*) habe aufstellen lassen, und da das lateinische Wort *τίτλος* (*titulus*) als ein für diesen Fall allgemein bekanntes ohne alle Erklärung von dem Evangelisten gebraucht wird, so müssen wir die Aufstellung des Titulus auf dem Kreuze für Gewohnheit halten, von der man aber bisweilen abgewichen sein mag¹⁵⁹).

Die Personen, welche die Hinrichtung vollzogen, waren verschieden. Wenn die Verurtheilung von bürgerlichen Gerichten erfolgte, so war der Scharfrichter der *carnifex*, ὁ δῆμιος, Nachrichter¹⁶⁰). Wenn dagegen die

158) Joh. 19, 19. Ἐγραψε δὲ καὶ τίτλον ὁ Πιλάτος καὶ ἔθηκεν ἐπὶ τοῦ σταυροῦ. Matth. 27, 36. καὶ ἐπέθηκεν ἐπάνω τῆς κεφαλῆς αὐτοῦ τὴν αἰτίαν αὐτοῦ.

159) Da J. Chrysostomos in Joan. Hom. 85 (84), 1, ed. Montfauc. 1836, pg. 575 (505 B) sagt: οἱ γὰρ ληστοῦν (σταυροὶ) τίτλους οὐκ εἶχον. Die (Kreuze) der Schächer hatten keine Ueberschrift, so mag wohl, besonders wenn die Ursache der Bestrafung allgemein bekannt war, der Titulus bisweilen nicht aufgesetzt worden sein.

160) Quintil. Decl. 6, 9. cruces succiduntur, percussos sepelire carnifex non vetat. Bei Cicero wird der Carnifex mit der Kreuzigung in Verbindung gebracht p. Rabir. perd. r. 4, 11. und öfters. Chariton 4, 3. διὰ σὲ — καὶ σταυρὸν ἐβάστασα καὶ δημοῦ χειρὶ παραδόσθην und ebendas. ὁ μὲν δῆμιος ἐπέσχε τὴν ὁρμήν.

Militairgewalt zur Kreuzigung verurtheilt hatte, so waren Soldaten die Nachrichter¹⁶¹). Die durch das Militair Hingerichteten wurden bewacht, da ihre Leichname vom Kreuze nicht abgenommen werden durften, wie sich wenigstens aus den beiden uns bekannten Beispielen, Ev. Matth. 27, 54. Petron, Sat. 111, ergibt. Die Abnahme der Leichname der Uebelthäter, welche mit Jesu gekreuzigt wurden, war eine Ausnahme. Sie wurde wegen des auf den Tag der Hinrichtung folgenden Sabbats erbeten. Joh. 19, 31.

Die Leichname der von den Civilgerichten zum Kreuze Verdammten scheinen nicht bewacht worden zu sein, wenigstens wurden seit Kaiser Augustus die Leichname der Hingerichteten den Verwandten auf ihre Bitten verabfolgt, ausgenommen etwa die der Majestätsverbrecher. Paullus spricht aber die Erlaubniss, die Hingerichteten zu begraben, für die, welche sie erbitten, ohne Rücksicht auf ihr Verbrechen, ganz allgemein aus¹⁶²). Die Unglücklichen, deren Leichname niemand begehrte, mussten am Kreuze verbleiben, und wurden der Fäulniss und den wilden Thieren zur Beute¹⁶³).

6. Die Wirkung der Kreuzigung war sehr schmerzhaft. Die Kreuzigung ist schon von den heidnischen Römern als die äusserste und grausamste, mithin auch als die schmerzhafteste Strafe angesehen worden (oben S. 14), aber wir finden bei ihnen keine Aufzählung der Leiden, welche sie erzeugte. Die christlichen Schriftsteller aber, welche das Leiden unsers Herrn betrachten, machen besonders auf folgende Qualen aufmerksam. Zunächst verursachte dem Gekreuzigten schon das Sitzen auf dem harten und, als Sitz betrachtet, sehr schwachen Sitzholze unleidliche Qualen, die je länger desto empfindlicher wurden, weil

161) Die Kreuzigung Christi Matth. 27, 31, 35. Marc. 15, 20, 24. Luc. 23, 33. Petronius Satir. 111. Quum interim imperator provinciae latrones iussit crucibus adfigi, secundum illam eandem casulam, in qua recens cadaver matrona deflebat. Proxima ergo nocte, quum miles, qui cruces servabat, ne quis ad sepulturam corpora detraheret, notasset cet.

162) Digest. 48, 24. 1. Ulpianus l. IX. de officiis proconsulis. Corpora eorum, qui capite damnantur, cognatis ipsorum neganda non sunt, et id se observasse etiam Divus Augustus l. X. de vita sua scribit. Hodie autem eorum in quos animadvertitur corpora non aliter sepeliuntur, quam si fuerit petium et permissum; et nonnunquam non permittitur, maxime maiestatis causa damnatorum. Paullus Sentent. 1, 21, 15a. Corpora animadversorum quibuslibet petentibus ad sepulturam danda sunt.

163) Cic. Tusc. 1, 43. Oben Anm. 4. Horat. Ep. 1, 16, 48. Oben Anm. 115. Lucan. Phars. 6, 543 sqq. Oben Anm. 138. Curt. 7, 5, 40. Prudent. Peristeph. 11, 67 f. Crux istum tollat in auras Videntesque oculos offerat alitibus.

sie auch nicht durch die geringste Aenderung im Sitzen auf andere Stellen des Körpers vertheilt und dadurch gemildert werden konnten. Der Gekreuzigte sass gewissermaassen unablässig und unverändert, nicht bloss Stunden lang sondern Tage lang, auf einem Folteresel, *eculeus*, auf dem das Kreuzbein allein fortwährend von der Schwere des Körpers gedrückt wurde, ohne durch das Fleisch des Gesässes irgendwie geschützt zu sein. Ferner erzeugten die Stricke, mit welchen der Gekreuzigte ans Kreuz gebunden war, schon an sich durch ihren Druck auf das weiche Fleisch, mehr aber noch durch die von ihnen veranlasste Stockung des Blutes und dadurch entstehende Anschwellung und Entzündung heftige Schmerzen. Sie erzeugten nothwendig allmählich den heftigsten Andrang des Blutes nach dem Kopfe mit allen seinen Folgen. Besonders wird aber auf die ununterbrochene Ausspannung der Arme und, was damit zusammenhängt, obwohl es nicht genannt wird, die gleichmässige aufrechte Haltung des Körpers aufmerksam gemacht. Diese Stellung brachte allmählich Schmerzen hervor, von welchen wir uns dann eine kleine Vorstellung machen können, wenn wir versuchen nur 15—20 Minuten lang die Arme auszustrecken, sei es auch mit einer Unterstützung. Wie gross müssen die Schmerzen gewesen sein, wenn sie ohne die geringste Hoffnung auf Aenderung der Stellung Tage lang ertragen werden mussten.

Am meisten aber heben die christlichen Schriftsteller die schon von Manetho erwähnten Nägel hervor. Sie machten rissige Wunden, die an sich schmerzhafter sind als scharf geschnittene, und mussten unerträgliche Schmerzen verursachen, weil die von ihnen verursachten Wunden durch die Körperschwere fortwährend zur Erweiterung getrieben und doch von den sehnigen Theilen der Hände und der Füsse in der Erweiterung gehindert wurden. Die Ränder dieser Wunden mussten daher die heftigste Entzündung erfahren und bei der geringsten Bewegung die grössten Schmerzen verursachen. Hierzu denke man sich den quälenden Durst, der durch den Verlust des Blutes und die stärkere Ausdünstung in freier Luft, oft unter einer glühenden Sonne herbeigeführt und durch keinen Tropfen Wasser gelindert wurde. Dazu füge man die kleinen, aber in ihrer Wiederholung so empfindlichen Qualen, welche die im Süden so häufigen Insecten veranlassten, oder noch mehr die Angriffe, welche die Raben gelegentlich auf die Augen des Gekreuzigten machten, auch während er noch lebte (oben Anm. 163 u. Lips. de cruce 2, 13); endlich noch alle Einflüsse der Witterung bei Tag und Nacht in einer Stellung, welche dem

ermüdeten und aufs Höchste an- und abgespannten Körper auch nicht die geringste Erholung gewährte. Das Alles zusammengefasst giebt uns ein schwaches Bild von der Gesamtheit von Leiden, die ohne eigene Erfahrung nie ganz vorgestellt werden können. Es genügt aber, um begreiflich zu machen, dass man die Kreuzigung die grausamste Todesstrafe nennen musste. Von einer Milderung dieser Qualen durch Darreichung eines betäubenden Trankes findet sich bei griechischen und römischen Profanschriftstellern keine Angabe. Bei der Kreuzigung unseres Herrn scheint nach Ev. Matth. 27, 34 eine derartige Milderung beabsichtigt gewesen zu sein.

Der Tod der Gekreuzigten war, wenn er nicht absichtlich beschleunigt wurde, ein sehr langsamer und schwerer, und er musste es sein, weil durch die Kreuzigung keine Organe verletzt wurden, deren Zerstörung den Tod unmittelbar oder wenigstens bald zur Folge haben musste. Daher sagt Seneca¹⁶⁴⁾ von den Gekreuzigten, sie schwinden dahin, sterben Glied für Glied ab und verlieren tropfenweise das Leben. Erschöpfung vor Hunger und Durst, Blutverlust, Wundfieber, vielleicht auch bisweilen Gehirnentzündung durch Blutandrang oder Sonnenstich führten allmählich den ersehnten Tod herbei¹⁶⁵⁾. Nur wenige hatten einen verhältnissmässig schnellen Tod, so der Karthager Bomilcar, welcher, von der Höhe des Kreuzes wie von einem Tribunal aus den Puniern ihre Ungeerechtigkeit und Grausamkeit hart und mit lauter Stimme verwies und darauf sogleich starb¹⁶⁶⁾. Unser Herr starb 3 Stunden nach der Kreuzigung. Von den drei Juden, welche Josephus auf dem Rückwege von Thekoa am Kreuze als seine Freunde erkannt und durch seine Fürbitte vom Kreuze erlöst hatte, starben zwei noch an demselben Tage, obgleich sie auf das Sorgfältigste gepflegt wurden. Und doch konnten sie nur einige Stunden am Kreuze gehangen haben, da Josephus, der am Morgen nach dem 3 Stunden von Jerusalem entfernten Thekoa gegangen war, sie

164) Seneca Ep. 101. Invenitur aliquis, qui malit inter supplicia tabescere, et perire membratim, et per stillicidia amittere animam. Euseb. H. E. 8, 8, oben Anm. 156. Hilar. Pictav. de trinitate 10, 13 oben Anm. 146.

165) Vergl. Chr. G. Richter dissertationes quatuor medicae. Goettingae 1775. Friedlieb, Archäologie der Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi, S. 155. Winer, bibl. Realwörterbuch I, Kreuzigung. Herzog, theol. Real-Encyclopaedie, Kreuz.

166) Justin. 22, 7. Haec cum in maxima populi contione vociferatus esset, expiravit.

noch an demselben Tage auf dem Rückwege gesehen und bald darauf vom Kreuze erlöst hatte (Joseph. Vita 75). Bisweilen lebten die Gekreuzigten die ganze Nacht hindurch, sogar auch bis zum Abende des Tages nach der Hinrichtung. Die christlichen Märtyrer Timotheus und Maura sollen neun Tage am Kreuze gelebt haben. S. Origenes oben S. 12 a. E. und Lipsius de cruce 2, 12.

Um dieses elende Dasein der Unglücklichen abzukürzen, beschleunigte man bisweilen den Tod derselben. Man zerschlug ihnen die Schenkel (*crurifragium*), was den Tod unmittelbar nach sich gezogen haben muss, wie sich aus Ev. Joh. 19, 31 ergibt, oder man stach sie in die Armhöhle und führte auch dadurch einen schnellen Tod herbei. S. oben Anm. 38 S. 12.

Wenn wir nun aus Vorstehendem ersehen, dass die Kreuzigung eine sehr grausame Todesstrafe war, so sind Beispiele von solchen Gekreuzigten um so merkwürdiger, welche noch lebendig zeitig genug vom Kreuze abgenommen, geheilt und dem Leben erhalten wurden. Wir kennen deren zwei. Josephus rettete einem seiner gekreuzigten Freunde das Leben. Wir erfahren aber nichts von den weiteren Schicksalen desselben. Dagegen wissen wir, dass der gekreuzigte Perser Sandokes nicht nur am Leben erhalten worden ist, sondern auch noch lange nach seiner Kreuzigung seinem Könige gedient hat. Der König Darius Hysdaspis hatte nämlich Sandokes, der in Geldsachen als Richter einen ungerechten Spruch gefällt hatte, kurzerhand kreuzigen lassen. Als er aber der übrigen treuen Dienste des Gekreuzigten gedachte, begnadigte er ihn, und liess ihn wieder abnehmen. Derselbe Sandokes hat nun lange nachher erst in der Seeschlacht bei Artemisium gegen die Griechen i. J. 480 v. Chr. den Heldentod gefunden. Her. 7, 194.

Hiermit schliessen wir unsere diesmalige Aufgabe. Die Behandlung der übrigen Abschnitte, der Geschichte und Sage des Kreuzes Christi, der Kreuzigung Christi, und der Formen, welche die Darstellung des Kreuzes und der Kreuzigung Christi im Laufe der Zeit angenommen hat, müssen wir uns auf andere Zeiten versparen.